

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer

Letzte Änderung: 22.07.2025

PDF erstellt am: 07.10.2026



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung KGTG	5
Art. 3 KGTG.....	13
Art. 4 KGTG	51

ACHTUNG: Diese Version des Kommentars ist eine automatische maschinelle Übersetzung des Originals. Die Originalversion ist französisch. Die Übersetzung wurde mit www.deepl.com durchgeführt. Nur die Originalversion ist autoritativ. Die übersetzte Form des Kommentars kann nicht zitiert werden.

KOMMENTIERUNG ZU

Einleitung KGTG

Eine Kommentierung von Tous les auteur-es du commentaire de
la LTBC

ZITIERVORSCHLAG

Alle Autorinnen und Autoren des Kommentars zum KGTG, Einleitung zum Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer, in: Anaïs Bayrou/Antoinette Maget Dominicé (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer

Kurzzitat: Alle Autorinnen und Autoren des Kommentars zum KGTG, Einleitung KGTG N. XXX

GLIEDERUNG

Einleitung..... 7

Literaturverzeichnis 11

Materialienverzeichnis..... 12

EINLEITUNG

Der Kommentar zum Bundesgesetz über den internationalen Transfer von Kulturgütern ist das Ergebnis einer Gruppenarbeit von zehn Masterstudierenden der Rechtswissenschaften der Universität Genf. Die Recherchen und die Ausarbeitung erfolgten im akademischen Jahr 2024–2025 im Rahmen der Rechtsklinik für Kulturgüterrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und unter Begleitung des Universitätszentrums für Kunstrecht. Die Einleitung wurde von Laurence Amsalem, Esther Boccia, Camille Bögli, Xinyin Hu, Selly Lagun, Margaux Rod, Lisa Salama, Vincent Tschannen, Audrey Tschiffeli und Eliane Vasseur verfasst.

Mit der **Gründung des modernen Bundesstaates** im Jahr 1848 wurde die 1
Souveränität der Schweizer Kantone in den ausdrücklich in der Bundesverfassung vorgesehenen Bereichen eingeschränkt, insbesondere im kulturellen Bereich in den Artikeln 3, 69 und 78 BV. Dieses föderalistische Modell, das im Gegensatz zu einem zentralistischen Staatsmodell steht, hatte ambivalente Auswirkungen auf die Herausbildung einer nationalen Identität im Bereich des Kulturerbes. Einerseits ermöglichte es jedem Kanton, seine eigene Kultur zu bewahren, andererseits bremste es die Entwicklung einer kohärenten Politik im Bereich des Kulturerbes auf Bundesebene. Lange Zeit war die einzige Bundesvorschrift zum Schutz von Kulturgütern Artikel 724 des Zivilgesetzbuches, der 1912 in Kraft trat und vorsah, dass zufällig gefundene archäologische Gegenstände in das Eigentum des Kantons übergehen. Abgesehen von dieser Norm gab es keinen spezifischen Rechtsrahmen für die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern in die Schweiz.

Angesichts dieser **fehlenden Regulierung** in einem Land, das an der 2
Schnittstelle Europas liegt und von mächtigen Kultur- und Finanzmärkten umgeben ist, entstand ein fruchtbarer Boden für die Entwicklung eines kaum kontrollierten internationalen Kunsthandels. Hinzu kam ein allgemeines Klima der Deregulierung in mehreren Bereichen sowie der Druck mächtiger Finanzlobbys: So wurde die Schweiz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einer wichtigen Drehscheibe für den illegalen Handel mit Kulturgütern. Diese alarmierende Feststellung sowie zahlreiche internationale Kritikpunkte führten zu einer Infragestellung des *Status quo*.

- 3 Zwei **wichtige internationale Übereinkommen** prägten dieses Bewusstsein: das UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unrechtmässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (SR 0.444.1; im Folgenden: UNESCO-Übereinkommen von 1970) und das UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder unrechtmässig ausgeführte Kulturgüter von 1995 (nachfolgend: UNIDROIT-Übereinkommen von 1995). Das erste Übereinkommen, das auf Initiative lateinamerikanischer Länder wie Mexiko und Peru verabschiedet wurde, zielte darauf ab, die massive Plünderung ihres Kulturerbes zu stoppen. Dieser Text, der das Ergebnis eines Kompromisses zwischen sogenannten „Quellstaaten“ und sogenannten „Marktstaaten“ ist, verwendet bewusst weit gefasste Begriffe, damit die Vertragsstaaten ihn entsprechend ihrem eigenen Rechtsrahmen umsetzen können. Da dieses UNESCO-Übereinkommen nicht direkt anwendbar ist, muss es in nationales Recht umgesetzt werden. Sie ist heute das wichtigste multilaterale Instrument zum Schutz von Kulturgütern in Friedenszeiten und wurde von 147 Staaten ratifiziert.
- 4 Das **UNIDROIT-Übereinkommen von 1995** wird zwar als Erweiterung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 angesehen, unterscheidet sich jedoch davon durch die Festlegung unmittelbar anwendbarer zivilrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere im Bereich der Rückgabe. Sie sieht eine strengere und verbindlichere Regelung vor, wurde jedoch nur von 56 Staaten ratifiziert, darunter nicht die Schweiz. Dennoch haben die Grundsätze der UNESCO-Konvention den Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (SR 444.1; nachfolgend: KGTG) beeinflusst, insbesondere hinsichtlich der Einführung der Sorgfaltspflicht im Kunsthandel. 5 Vor der Verabschiedung des KGTG gab es in der Schweiz keine LTBC), insbesondere auf die Einführung der Sorgfaltspflicht im Kunsthandel.
- 5 Vor der Verabschiedung des LTBC gab es in der Schweiz keine Bundesnormen für den internationalen Handel mit Kulturgütern. **Rückgabeklagen** waren selten, da es keine geeigneten Rechtsmechanismen zur Anerkennung ausländischer Ausfuhrvorschriften gab. Ausserdem erleichterte die kurze Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf zurückgeforderte gestohlene Gegenstände (Art. 934 Abs. 1 ZGB) die Geldwäscherei im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Kulturgütern.

Als Reaktion auf diese Mängel unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung 2001 eine Botschaft zur Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 und zur Verabschiedung eines innerstaatlichen Ausführungsgesetzes, das sich insbesondere auf die Artikel 69 Absatz 2 und 95 Absatz 1 BV stützt.

Das KHG, das am 1. Juni 2005 in Kraft getreten ist, ruht somit auf einer 6 soliden **verfassungsrechtlichen Grundlage** und spiegelt den klaren Willen wider, die Schweiz im internationalen Rahmen der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern zu verankern. Dieses Gesetz wird durch Ausführungsverordnungen ergänzt: die Verordnung über den internationalen Transfer von Kulturgütern (SR 444.11; nachstehend: VKTG) von 2005 und die Verordnung über das Bundesinventar der Kulturgüter (SR 444.12; nachstehend: VIBG) von 2014. Im Jahr 2024 wurde eine Verordnung zur Schaffung einer Unabhängigen Kommission für Kulturgut mit problematischer Vergangenheit (SR 444.21; nachfolgend: KPGV) verabschiedet. Alle enthalten lediglich sekundäre Normen und dienen der Konkretisierung der Anwendung des Gesetzes, wobei sich die zweite Verordnung speziell auf die Verwaltung des in Art. 3 KGT vorgesehenen Inventars konzentriert.

Das KGTG hat auch eine Reihe von **konkreten Massnahmen** zum Schutz 7 des Kulturguts eingeführt. Es sieht insbesondere die Erstellung eines Bundesinventars der bedeutenden Kulturgüter vor, verbunden mit Rückgabemöglichkeiten im Falle einer unrechtmässigen Ausfuhr. Bei aussergewöhnlicher Gefährdung können vorübergehende Massnahmen getroffen werden, und die Sorgfaltspflicht im Kunsthandel wird in Art. 16. Es werden Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit geschaffen, wie bilaterale Abkommen (Art. 7), finanzielle Unterstützung (Art. 14), Rechtshilfe (Art. 22–23) sowie Kontroll- und Verwaltungs- und Strafmassnahmen. Das gesamte Instrumentarium zielt darauf ab, Verstösse zu verhindern, davon abzuschrecken und zu ahnden und gleichzeitig freiwillige Rückgaben zu fördern.

Im Laufe der Zeit musste das LTBC weiterentwickelt werden, insbesondere 8 aufgrund der **Reform des Zollrechts** im Jahr 2005, die eine Anpassung von Abschnitt 8 der OTBC in Bezug auf Freihäfen erforderlich machte. Die Anwendung des KHSG wurde auch durch eine wegweisende Rechtsprechung geprägt: Das sogenannte «Isabelle d'Este»-Urteil des Bundesgerichts hat eine überzogene Auslegung des Gesetzes aufgezeigt, die über den Willen des

Gesetzgebers hinausging. Infolge dieser Rechtsprechung hat der Bundesrat eine umfassende Revision des ZGG in Angriff genommen, um die Norm an eine ursprüngliche und fehlerhafte Auslegung anzupassen.

- 9 Die Einführung der Artikel 4a und 24 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} BGB sowie die Änderung der Artikel 2 Absatz 5 und 24 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Absatz 3 BGB führten zu einer Ausweitung des **Sanktionsregimes** und schufen neue Verpflichtungen, die über den ursprünglichen vertraglichen Rahmen hinausgingen.
- 10 Auch heute noch ist die Rechtsprechung zu mehreren zentralen Begriffen des KGTG begrenzt, sodass eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht. Gleichzeitig ist eine **neue politische Dynamik** entstanden. Im Jahr 2022 kündigte der Bundesrat die Schaffung einer unabhängigen Kommission für Kulturgüter mit problematischer Vergangenheit an, die vom Parlament im März 2025 genehmigt wurde. Die Kulturbotschaft 2025–2028 bestätigt diese Ausrichtung und betont zudem die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Ländern der Subsahara-Region. Um diese Politik zu flankieren, wurden mehrere Gesetzesänderungen von den Kammern verabschiedet, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 in Kraft treten sollen: Die Bestimmungen eines neuen Artikels 2bis sollen eine Definition des Begriffs «Erbe mit problematischer Vergangenheit» liefern, während der Anwendungsbereich von Artikel 14 erweitert wird, um eine Forschungsplattform zu schaffen. Ein Artikel 18a wird die Rechtsgrundlage für die unabhängige Kommission bilden.
- 11 Trotz dieser Fortschritte gibt es weiterhin **Kritik an** der Kohärenz und der praktischen Umsetzung des KHG. Das Schweizer Gesetz hat vor allem eine abschreckende und anreizende Wirkung und weniger eine repressive, wie insbesondere aus dem periodischen Bericht der Schweiz an die UNESCO für den Zeitraum 2019–2022 hervorgeht. Es hat freiwillige Rückgaben erleichtert, bleibt aber teilweise vom guten Willen aller Akteure des Sektors abhängig. Um seine volle Wirksamkeit zu entfalten, sollte das Instrumentarium gestärkt und präzisiert werden, insbesondere durch eine bessere Verzahnung von innerstaatlichem Recht und internationalen Verpflichtungen.

Der Kommentar zum Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer wird unterstützt durch:



UNIVERSITÉ
DE GENÈVE

UNESCO Chair in the International Law
of the Protection of Cultural Heritage

Fondation Ernst et Lucie Schmidheiny



FONDS SPITZER



LITERATURVERZEICHNIS

Boillat Marie, *Trafic illicite de biens culturels et coopération judiciaire internationale en matière pénale*, Genève 2012.

O’Keefe Patrick J., *Commentary on the UNESCO 1970 Convention on the means of prohibiting and preventing the illicit import, export and transfer of ownership of cultural property*, 2^e éd., Leicester 2007.

Renold Marc-André/Contel Raphael, *Rapport national - Suisse*, in: Cornu, Marie (éd.), *Protection de la propriété culturelle et circulation des biens culturels - Étude de droit comparé Europe/Asie*, Paris 2008, p. 323–428.

Torggler Barbara/Abakova Margarita/Rubin Anna/Vrdoljak Ana Filipa, *Evaluation of UNESCO’s Standard-setting Work of the Culture Sector Part II – 1970 Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, Final Report*, Paris 2014, IOS/EVS/PI/133 REV.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Message du Conseil fédéral relatif à la Convention de l'UNESCO de 1970 et à la loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (LTBC), 21.11.2001, FF 2002 505 (cité : Message 2001)

Message du Conseil fédéral concernant l'encouragement de la culture pour la période 2021 à 2024, du 26.02.2020, FF 2020 3037 (cité : Message culture 2021-2024)

Message du Conseil fédéral concernant l'encouragement de la culture pour la période 2025-2028, du 1.03.2024, FF 2020 3037 (cité : Message culture 2025-2028)

Office fédéral de la culture, Rapport périodique national 2023 sur la mise en œuvre de la Convention concernant les mesures à prendre pour interdire et empêcher l'importation, l'exportation et le transfert de propriété illicite des biens culturels, Suisse, période de référence 2019-2022 (cité : Rapport périodique de la Suisse à l'UNESCO 2019-2022)

ACHTUNG: Diese Version des Kommentars ist eine automatische maschinelle Übersetzung des Originals. Die Originalversion ist französisch. Die Übersetzung wurde mit www.deepl.com durchgeführt. Nur die Originalversion ist autoritativ. Die übersetzte Form des Kommentars kann nicht zitiert werden.

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 3 KGTG

Eine Kommentierung von Margaux Rod

ZITIERVORSCHLAG

Margaux Rod, Kommentierung zu Art. 3 KGTG, in: Anaïs Bayrou/Antoinette Maget Dominicé (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer

Kurzzitat: OK-Rod, Art. 3 KGTG N. XXX.

2. Abschnitt: Kulturgüterverzeichnisse

Art. 3 Bundesverzeichnis

¹ Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, werden im Bundesverzeichnis eingetragen.

² Die Eintragung bewirkt, dass:

- a. das Kulturgut weder ersessen noch gutgläubig erworben werden kann;
- b. der Herausgabeanspruch nicht verjährt;
- c. die definitive Ausfuhr des Kulturguts aus der Schweiz verboten ist.

³ Der Eintrag eines Kulturgutes im Bundesverzeichnis kann gestrichen werden, sofern:

- a. das Kulturgut seine wesentliche Bedeutung für das kulturelle Erbe eingebüsst hat;
- b. die Zusammenführung zu Gunsten eines Ensembles dafür spricht;
- c. der Bund sein Eigentum am Kulturgut verliert oder darauf verzichtet.

⁴ Die Fachstelle führt das Bundesverzeichnis in Form einer elektronischen Datenbank und veröffentlicht es.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines.....	16
II. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Inventar.....	18
A. Als Kulturgut im Sinne des KGSG qualifiziert sein	18
B. Eigentum des Bundes	19
C. Von erheblicher Bedeutung für das Kulturgut	21
III. Das Verfahren zur Aufnahme in das Inventar	24
IV. Wirkungen der Eintragung in das Inventar	28
A. Wirkung hinsichtlich der Unmöglichkeit eines Erwerbs durch Ersitzung (Art. 3 Abs. 2 Bst. a LTBC)	28
B. Relative Wirkung der Unmöglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs (Art. 3 Abs. 2 lit. a LTBC)	29
C. Relative Wirkung hinsichtlich der Unverjährbarkeit der Rückforderungsklage (Art. 3 Abs. 2 lit. b LTBC)	32
D. Implizite Wirkung hinsichtlich der Unveräusserlichkeit von Kulturgütern (res extra commercium).....	34
E. Wirkung des endgültigen Verbots der Ausfuhr aus der Schweiz (Art. 3 Abs. 2 Bst. c LTBC).....	34
V. Das Verfahren zur Streichung aus dem Inventar.....	36
A. Der Gegenstand hat keine erhebliche Bedeutung für das Kulturgut mehr (Art. 3 Abs. 3 Bst. a LTBC)	36
B. Eingliederung des Objekts in ein Ganzes, das seine Streichung rechtfertigt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b LTBC).....	37
C. Der Bund verliert seine Eigentumsrechte an dem Kulturgut oder verzichtet darauf (Art. 3 Abs. 3 Bst. c LTBC)	37
VI. Form des Inventars und Zuständigkeit für dessen FührungE	38
VII. Weitere Inventare des ATHG	39
VIII. Weitere Bundesinventare zum Schutz des Kulturguts	41
Literaturverzeichnis	45

I. ALLGEMEINES

- 1 Die Artikel 5 lit. b und 13 lit. d des Übereinkommens über Massnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unrechtmässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 17. November 1970 (SR 0.444.1; nachfolgend: UNESCO-Übereinkommen von 1970), dem die Schweiz seit 2003 als Vertragsstaat angehört, bilden die **Rechtsgrundlage** für Artikel 3 des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (SR 444.1; nachstehend: KGTG). Damit konkretisiert die Schweiz einige ihrer Verpflichtungen aus der Ratifikation des genannten Übereinkommens, das Mindestanforderungen für den Schutz von Kulturgütern in Friedenszeiten festlegt.
- 2 Art. 5 des UNESCO-Übereinkommens von 1970 sieht vor, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, eine oder mehrere Dienststellen zum Schutz des Kulturguts einzurichten, die verschiedene Aufgaben wahrnehmen, darunter die Erstellung und Aktualisierung eines nationalen **Inventars** zum Schutz des Kulturguts, das eine Liste der bedeutenden öffentlichen und privaten Kulturgüter enthält, deren Ausfuhr eine erhebliche Verarmung des nationalen Kulturguts des Staates darstellen würde (Buchstabe b). Der sachliche Geltungsbereich dieses Verzeichnisses beschränkt sich somit auf Güter, die zum Kulturgut im Sinne von Art. 4 des UNESCO-Übereinkommens von 1970 gehören.

In der Vernehmlassung zum Entwurf des Übereinkommens äusserten Dänemark und die Vereinigten Staaten Zweifel an der Durchführbarkeit eines solchen Verzeichnisses mit der Begründung, dass es sich um ein enormes Unterfangen handle, das die Ressourcen einiger Staaten übersteigen könnte. Dennoch überwogen die Argumente für eine Bestandsaufnahme, sodass diese letztlich in den Text des am 14. November 1970 verabschiedeten Übereinkommens aufgenommen wurde. Ursprünglich diene sie einem wissenschaftlichen Zweck, insbesondere der Unterscheidung zwischen Gütern, die erhalten bleiben und einem Ausfuhrverbot unterliegen müssen, von denen, deren Ausfuhr aus dem Land zulässig ist. O'Keefe weist jedoch darauf hin, dass es besser gewesen wäre, wenn es sich nicht nur um ein wissenschaftliches Instrument, sondern auch um eine Hilfe für die Zollkontrollen gehandelt hätte (was im ersten Halbjahr 2025 insbesondere in der Schweiz der Fall ist, da die Kantone gemäss Art. 4 Abs. 1 LTBC, ihre

Inventare mit demjenigen des Bundes zu verknüpfen, soll zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Kontrolle beitragen). Nach Angaben des UNESCO-Sekretariats ist das Inventarinstrument für Anträge auf Rückgabe oder Rückführung von Kulturgütern von entscheidender Bedeutung.

Art. 5 lit. b des UNESCO-Übereinkommens von 1970 besagt, dass die nationalen Inventare auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen. Demnach müssen neu entdeckte archäologische Güter, neu geschaffene Werke sowie zurückgegebene Güter darin aufgeführt werden, sofern sie für das Kulturerbe des Vertragsstaates von Bedeutung sind. Im Übrigen ist anzumerken, dass Art. 5 lit. b des UNESCO-Übereinkommens von 1970 sowohl für öffentliche als auch für private Güter gilt, was dem Geist des Übereinkommens entspricht, das sich mehr mit der Frage der Zugehörigkeit eines Gutes zum Kulturgut als mit der Frage des Eigentums befasst. In diesem Zusammenhang in der Präambel des Übereinkommens insbesondere präzisiert, dass «jeder Staat die Pflicht hat, das auf seinem Gebiet befindliche Kulturgut als Kulturerbe zu schützen [...]».

Art. 13 lit. d des UNESCO-Übereinkommens von 1970 sieht vor, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, das unveräusserliche, d. h. das dauerhafte und unwiderrufliche Recht jedes einzelnen Vertragsstaates, bestimmte Kulturgüter, die daraufhin nicht mehr ausgeführt werden dürfen, als unveräußerlich einzustufen und zu erklären. Sie sind auch verpflichtet, im Falle der unrechtmässigen Ausfuhr dieser als unveräußerlich eingestuft Güter die Erledigung von Rückgabanträgen zu erleichtern. 3

Der Begriff der **Unveräußerlichkeit**, ein Vorrecht des Staates, hat weitreichende Konsequenzen, da er bedeutet, dass das Eigentum an dem Gut nicht rechtmässig übertragen werden kann, sei es durch Verkauf, Schenkung oder auf andere Weise. Er wird vor allem in Ländern mit Zivilrecht, insbesondere in Frankreich, verwendet. Die UNESCO hat sich übrigens beim Verabschieden dieser Bestimmung am französischen Modell orientiert. Die wichtigste Konsequenz dieses Rechtsbegriffs ist, dass Kulturgüter jederzeit zurückgefordert werden können, wenn sie sich im Hoheitsgebiet des Staates befinden, der sie für unveräußerlich erklärt hat. UNESCO bei der Verabschiedung dieser Bestimmung. Die wichtigste Folge dieses Rechtsbegriffs ist, dass Kulturgüter jederzeit zurückgefordert werden können, wenn sie sich im Hoheitsgebiet des Staates befinden, der sie für unveräußerlich erklärt hat, wobei dieser die verschiedenen rechtmässigen

Eigentumsübertragungen, die möglicherweise stattgefunden haben, nicht berücksichtigt.

- 4 Diese beiden Bestimmungen sehen **Verpflichtungen** vor, die als allgemeine Verpflichtungen in dem Sinne qualifiziert werden, dass sie von jedem Vertragsstaat „unter den für ihn geeigneten Bedingungen“ (gemäß Art. 5 des UNESCO-Übereinkommens von 1970) und „im Rahmen der Gesetzgebung jedes Staates“ (gemäß Art. 13 des UNESCO-Übereinkommens von 1970). Sie gelten im Rahmen des Möglichen, wobei jeder Vertragsstaat über einen erheblichen Spielraum bei ihrer Umsetzung entsprechend seinen Ressourcen und seiner Gesetzgebung verfügt. Obwohl diese Bestimmungen im strengen Sinne nicht verbindlich sind, bleibt dennoch festzuhalten, dass «der Vertragsstaat verpflichtet ist, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um sie in seine [nationale] Gesetzgebung aufzunehmen».

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN DAS INVENTAR

- 5 Art. 3 Abs. 1 LTBC sieht die Führung eines **Inventars des Bundes** (nachfolgend «Bundesinventar» oder «Inventar») für Kulturgüter im Eigentum des Bundes vor, die für das Kulturgutvermögen von erheblicher Bedeutung sind. Um in dieses Inventar aufgenommen zu werden, muss das betreffende Gut gemäss Art. 3 Abs. 1 LTBC kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss als Kulturgut im Sinne des LTBC qualifiziert sein;
- es muss Eigentum des Bundes sein;
- es muss für das Kulturgut von erheblicher Bedeutung sein.

A. Als Kulturgut im Sinne des KGSG qualifiziert sein

- 6 Gemäss Art. 2 Abs. 1 KGSG gelten als **Kulturgüter** «Güter, die [...] für die Archäologie, die Ur- und Frühgeschichte, die Geschichte, die Literatur, Kunst oder Wissenschaft von Bedeutung sind und zu einer der in Artikel 1 des UNESCO-Übereinkommens von 1970 oder in Artikel 1 Abs. 1 lit. a des UNESCO-Übereinkommens von 2001 genannten Kategorien gehören .

Die erste kumulative Voraussetzung von Art. 2 Abs. 1 LTBC bezieht sich auf die Bedeutung des Gutes für die verschiedenen Bereiche, die alternativ

Archäologie, Ur- und Frühgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft sind. Die zweite Voraussetzung bezieht sich auf die Zugehörigkeit des Gutes zu einer der in der UNESCO-Konvention von 1970 oder im Übereinkommen zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 2. November 2001 (SR 0.444.2) vorgesehenen Kategorien. Jedes Gut, das die beiden oben genannten Bedingungen kumulativ erfüllt, gilt als Kulturgut im Sinne des Gesetzes und kann in das Bundesinventar aufgenommen werden (sofern es die beiden anderen kumulativen Bedingungen von Art. 3 Abs. 1 KGT erfüllt, die nachstehend näher erläutert werden).

Es gibt somit **zwei Kategorien von Kulturgütern** im Sinne des KGSG: 7 Kulturgüter nach Art. 2 Abs. 1 KGSG, die auch als «einfache Kulturgüter» bezeichnet werden, und Kulturgüter nach Art. 3 Abs. 1 KGSG, die im Bundesinventar aufgeführt sind und als «Kulturgüter im engeren Sinne» bezeichnet werden. Die Kategorie der im Bundesinventar aufgeführten Kulturgüter ist enger gefasst als die der Kulturgüter im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LTBC, da ein Gut als «Kulturgut» im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden kann, ohne im Inventar aufgeführt zu sein. Ausserdem ist die Sonderregelung für die im Inventar aufgeführten Güter gilt, ist schützender als diejenige für Kulturgüter im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LTBC, da sie Wirkungen hinsichtlich ihrer Erwerbsweise und ihrer Ausfuhr aus der Schweiz geniessen, die «einfache Kulturgüter» nicht haben. Diese verschiedenen Wirkungen werden nachstehend präzisiert (*infra* Abs. 29–47).

B. Eigentum des Bundes

Damit ein Kulturgut in das Bundesinventar aufgenommen werden kann, muss 8 es **Eigentum** des Bundes sein. Eine Privatperson kann daher nicht die Aufnahme eines ihrer Güter in das Inventar beantragen, selbst wenn dieses die übrigen Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt. Grundsätzlich wird der Bund als Privatperson durch eine rechtmässige Eigentumsübertragung (Kauf, Schenkung, Vermächtnis usw.) Eigentümer eines Gutes. usw.). *Im Umkehrschluss* wird er nicht von Gesetzes wegen Eigentümer, wie dies bei gefundenen Naturdenkmälern und Antiquitäten der Fall ist, die *ipso jure* dem Kanton gehören, auf dessen Gebiet sie gefunden wurden (Art. 724 Abs. 1 ZGB). Im Gegensatz zu anderen Staaten hat der Bund auch nicht das Recht, «sich in Privatbesitz befindende Kulturgüter, die er als von nationaler Bedeutung erachtet», anzueignen.

Gemäss Art. 641 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210; im Folgenden: ZGB) hat der Eigentümer einer Sache das Recht, innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei darüber zu verfügen. Das Eigentum wird definiert als «das umfassendste dingliche Recht, das innerhalb der gesetzlichen Grenzen die uneingeschränkte, ausschließliche und unverjährbare Herrschaft über die Sache begründet, auf die es sich bezieht». Die Herrschaft ist insofern unbeschränkt, als sie dem Berechtigten alle Befugnisse – nämlich die Nutzung, den Genuss, den Besitz und die Verfügung – einräumt, die sich aus dem Gegenstand ergeben. Darüber hinaus stehen das Eigentum und die damit verbundenen Befugnisse ausschließlich dem Eigentümer zu, der sich den Eingriffen Dritter in seine Herrschaft widersetzen kann. Schließlich gewährt das Eigentum seinem Berechtigten eine unverjährbare Herrschaft, in dem Sinne, dass sie grundsätzlich weder durch den Ablauf der Zeit noch durch Nichtbenutzung erlischt.

- 9 Es ist zu präzisieren, dass ein Kulturgut Eigentum des Bundes sein kann, ohne dass dieser dessen Besitzer ist. Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Museen und Sammlungen des Bundes vom 12. Juni 2009 (SR 432.30; nachfolgend: MZG) überträgt der Bund dem Schweizerischen Landesmuseum (nachfolgend: SLM) den Nießbrauch an den Kulturgütern, deren Eigentümer er ist. Das **Nießbrauchsrecht**, das in den Artikeln 745 ff. ZGB geregelt ist, ist ein beschränktes dingliches Recht, das im Gegensatz zum Eigentumsrecht nur eine teilweise Beherrschung über die Sache. Der Inhaber eines solchen Rechts hat somit die Möglichkeit, die Sache uneingeschränkt zu nutzen (*usus*) und zu genießen (*fructus*), ohne jedoch über sie verfügen zu können. Ein Nießbrauch wird als persönliche Dienstbarkeit im eigentlichen Sinne bezeichnet, da er zugunsten einer bestimmten (natürlichen oder juristischen) Person begründet ist und untrennbar mit dieser verbunden ist. Wie jedes dingliche Recht handelt es sich um ein absolutes Recht, das Dritten entgegengehalten werden kann, in dem Sinne, dass „jeder verpflichtet ist, die [vollständige oder teilweise] Herrschaft des Berechtigten über die Sache zu respektieren“.
- 10 Trotz mehrerer früherer Versuche wurde die gesetzliche Grundlage für die Gründung eines **Eidgenössischen Museums** erst 1890 mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Eidgenössischen Museums vom 27. Juni 1890 geschaffen. Der Beschluss zur Gründung eines solchen Museums beruhte einerseits auf dem Bewusstsein der Schweizer Regierung für den

Wert des kulturellen Erbes und die Notwendigkeit, dieses zu bewahren, und andererseits auf dem wachsenden Bedürfnis des neu gegründeten Bundesstaates, «sich eine kulturelle Selbstdarstellung in Form eines Nationalmuseums zu schaffen». Das Museum wurde 1898 in Zürich eröffnet. Im Laufe der Jahre benötigte die Institution immer mehr Platz und bezog neue Räumlichkeiten. Seit 1998 ist das Schloss Prangins, das der Bund von den Kantonen Waadt und Genf geschenkt wurde, Sitz des SNM in der Romandie. Dieser Ort schien in der Tat ideal, um eine «kulturelle Brücke» zwischen der Deutschschweiz und der Romandie zu schlagen. Gemäss Art. 6 KMG umfasst das SNM derzeit das Landesmuseum Zürich (Buchstabe a), das Schloss Prangins (Buchstabe b), das Forum der Schweizer Geschichte in Schwyz (lit. c) und das Zentrum für Sammlungen in Affoltern am Albis (lit. d). Furger schrieb 1998, dass das Ziel des MNS darin bestehe, «Objekte zur Geschichte und Kultur auf dem Gebiet der heutigen Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart zu sammeln und auszustellen». Fast 30 Jahre später ist dieses Ziel nach wie vor aktuell (Art. 7 KMG *in Verbindung mit* Art. 4 KMG).

C. Von erheblicher Bedeutung für das Kulturgut

Diese letzte Voraussetzung enthält drei grundlegende Begriffe, nämlich «Bedeutung», «erheblich» und «kulturelles Erbe», die einzeln definiert werden müssen. 11

Der **Begriff «Bedeutung»** findet sich auch in Art. 2 Abs. 1 KGS, der sich mit der Definition von Kulturgütern befasst. Obwohl der Begriff vom Gesetzgeber in verschiedenen Artikeln verwendet wird, gibt es in der KGS (und auch in der UNESCO-Konvention von 1970) keine allgemeine und abstrakte Definition des Begriffs «Bedeutung». Es handelt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der objektiv und von Fall zu Fall anhand verschiedener Indizien auszulegen ist. Diese Auslegung muss unter Berücksichtigung «der Gemeinschaft, der das Kulturgut angehört, des Kontextes sowie des Stands der wissenschaftlichen Debatte» erfolgen. Grundsätzlich gelten archäologische Güter, sakrale Gegenstände und Archive als wichtig, da sie besonders anfällig für Diebstahl und/oder illegale Ausfuhr sind. 12

Damit diese dritte Voraussetzung erfüllt ist, muss diese Bedeutung **signifikant**, d. h. intrinsisch wesentlich sein. Diese Anforderung schränkt den 13

Kreis der Kulturgüter, die diese Eigenschaft aufweisen und somit in das Bundesinventar aufgenommen werden können, weiter ein. Wie der Begriff der Bedeutung unterliegt auch die Qualifikation als «signifikant» einer ständigen Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Vorstellungen.

- 14 Schliesslich muss diese als bedeutend eingeschätzte Bedeutung für das **kulturelle Erbe** von Bedeutung sein. Das kulturelle Erbe ist in Art. 2 Abs. 2 LTBC definiert, der im Wesentlichen auf Art. 4 des UNESCO-Übereinkommens von 1970 verweist. Gemäss dieser Bestimmung gehören zum Kulturgut jedes Staates Kulturgüter, die einer der vorgesehenen Kategorien angehören. Diese beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Künstlers und den Entstehungsort des Kulturguts (lit. a), den Fundort des Kulturguts (lit. b), auf die rechtmäßige Übertragung des Eigentums und die Ausfuhr aus dem Ursprungsstaat (lit. c bis e). Das Kulturgut umfasst somit alle Kulturgüter, die alternativ oder kumulativ einer dieser Kategorien zuzuordnen sind. Es ist anzumerken, dass das Eigentum an einem Kulturgut für die Bestimmung, ob es zum Kulturgut eines Staates gehört, nicht relevant ist. Der Begriff des Kulturguts verweist somit auf die «besondere Bedeutung eines Gutes für die Kultur des betreffenden Landes».
- 15 Bei der Verabschiedung der Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer vom 13. April 2005 (SR 444.11; im Folgenden: KGT) hat der Bundesrat versucht, eine **Definition des Begriffs «erhebliche Bedeutung** für das Kulturgut» einzuführen, indem er verschiedene Kategorien von Gütern auflistete, die diese Eigenschaft aufweisen. Diese Idee wurde jedoch im Wortlaut der in Kraft getretenen KGTV aufgrund einer im Vernehmlassungsverfahren aufgeworfenen Verfassungsfrage aufgegeben. Gemäss Art. 31 LTBC delegiert die Bundesversammlung die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen an den Bundesrat. Aufgrund dieser Norm hat der Bundesrat die KSchV erlassen. Als Ausführungsverordnung dürfen die darin enthaltenen Normen lediglich die Bestimmungen des KSchG präzisieren (sekundäre Normen), aber keinesfalls den Geltungsbereich des Gesetzes erweitern oder einschränken (primäre Normen). Wie Contel und Renold erklären, «wird durch die Festlegung bestimmter Kategorien von Kulturgütern als allein bedeutungsvoll [wie in Art. 2 Abs. 1 E-KGSG] der Anwendungsbereich des Gesetzes eingeschränkt ». Eine solche Situation hatte damals die Frage nach der Einhaltung des Grundsatzes der Gewaltenteilung

zwischen Legislative und Exekutive aufgeworfen und zu einer Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfs geführt.

Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über das Bundesinventar der Kulturgüter vom 21. 16
Mai 2014 (SR 444.12; nachfolgend: KISV) enthält einige **Hinweise** zum
besseren Verständnis des Begriffs der erheblichen Bedeutung für das
Kulturgut, indem er vorsieht, dass ein Kulturgut diese Bedeutung hat, wenn es
mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. «künstlerische, historische oder wissenschaftliche Bedeutung;
- b. Einzigartigkeit oder Seltenheit;
- c. handwerklicher Wert;
- d. ikonografische Bedeutung;
- e. historische Bedeutung;
- f. Bedeutung im Zusammenhang mit der Sammlung;
- g. materieller Wert».

Obwohl gemäss der OIBC nur eines der Kriterien erfüllt sein muss, erfüllt in der Praxis jedes im Inventar eingetragene Gut mehrere davon. Laut Bandle und Renold können Güter von bedeutendem Wert für das Kulturerbe «seltene Gegenstände sein, deren finanzieller, emotionaler oder ästhetischer Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt als hoch eingeschätzt wird». Es sei darauf hingewiesen, dass nur Kulturgüter, die aus der Schweiz stammen oder einen starken Bezug zur Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, in das Inventar aufgenommen werden. Es handelt sich also um Güter, denen die Schweizer Bevölkerung eine sehr starke Verbundenheit entgegenbringt. Im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 1 P-OTBC sieht Art. 2 Abs. 2 VKGS keine Kategorien von Gütern vor, die als bedeutend angesehen werden können, sondern lediglich Kriterien für deren Anerkennung. Damit erfüllt er die gesetzlichen Anforderungen an eine Ausführungsverordnung.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass Art. 7 Abs. 2 LTBC den Begriff der 17
erheblichen Bedeutung für das Kulturgut auch als **Voraussetzung** für die
Festlegung der Kategorien von Kulturgütern in den Anhängen der bilateralen
Abkommen zwischen der Schweiz und einem anderen Vertragsstaat des
UNESCO-Übereinkommens von 1970 festlegt.

- 18 Ein Kulturgut, das alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt (d. h. Kulturgut sein, Eigentum des Bundes sein und bedeutend für das Kulturgut sein) erfüllt, kann somit in das Bundesinventar aufgenommen werden. Der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 LTBC besagt, dass Kulturgüter «in das Inventar aufgenommen werden», was bedeuten könnte, dass die **Aufnahme** automatisch erfolgt. In der Praxis ist jedoch muss diese Aufnahme beantragt werden. Art. 6 VBIS regelt genau das Verfahren für die Aufnahme eines Objekts in das Bundesinventar (*siehe unten Abs. 27*).
- 19 Die **Arbeiten** zur Erstellung des Inventars begannen mit dem Inkrafttreten der VIV im Juli 2014 und wurden im Dezember 2018 abgeschlossen. Im ersten Halbjahr 2025 wird das auf den 15. Juli 2021 aktualisierte Bundesinventar auf der Website des Bundesamtes für Kultur (BA) veröffentlicht. Es umfasst 75 Kulturgüter.

III. DAS VERFAHREN ZUR AUFNAHME IN DAS INVENTAR

- 20 Wie der Name schon sagt, dienen die VKB und ihr Anhang der Präzisierung von Art. 3 KGT über das Bundesinventar. Art. 1 VBKV sieht daher vor, dass die Verordnung die Kriterien für die Aufnahme beweglicher Kulturgüter in das Inventar (Bst. a), das Verfahren für die Aufnahme (Bst. b Ziff. 1) und das Verfahren für die Streichung (Bst. b Ziff. 2) regelt (*siehe unten Abs. 48–54*).
- 21 Art. 4 VBKV befasst sich mit der **Beschreibung der inventarisierten Kulturgüter** und sieht vor, dass das Bundesinventar für jedes Kulturgut folgende Angaben enthält, sofern sie bekannt sind:
- a. die Inventarnummer;
 - b. das Datum der Aufnahme;
 - c. Name der eidgenössischen Institution, die Eigentümerin ist;
 - d. Art des Objekts;
 - e. Material;
 - f. Technik;
 - g. Abmessungen und Gewicht;
 - h. Lose, Anzahl oder Volumen;

- i. Gründe;
- j. Inschriften;
- k. besondere Merkmale und Zeichen, insbesondere Beschädigungen und Reparaturen;
- l. die Epoche oder das Herstellungsdatum;
- m. den Urheber;
- n. den Titel;
- o. möglichst genaue Angaben über die Herkunft und den Herstellungsort oder, wenn es sich um einen Gegenstand aus archäologischen oder paläontologischen Ausgrabungen oder Funden handelt, über den Fundort;
- p. bibliografische Angaben mit einem Verzeichnis der Abbildungen, sofern verfügbar;
- q. eine Fotografie oder eine andere Darstellung des Gegenstands“.

Es ist festzustellen, dass der Inhalt jeder Eintragung somit recht umfangreich ist. Dies ist ein wesentlicher Aspekt, auf den besonders Wert gelegt wurde, um einen besseren Schutz der eingetragenen Kulturgüter zu gewährleisten. Wie im Nationalen Bericht über die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 in der Schweiz erwähnt, basieren die gemäss Art. 4 VKIG zu liefernden Informationen auf den standardisierten Anforderungen der «Object ID». Diese internationalen Normen legen eine Liste von Mindestangaben fest (Art des Objekts, Materialien und Techniken, Masse, Inschriften und Markierungen, besondere Merkmale, Titel, Datum oder Epoche und Schöpfer), die für die Identifizierung von Kulturgütern erforderlich sind.

Gemäss dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung ist die **Liste** in Art. 4 VBK ²² ist abschliessend. Einige Punkte, wie die Signatur (Bst. a), die Provenienz (Bst. o) sowie die Institutionen des Bundes (Bst. b), bedürfen einer näheren Erläuterung.

Die **Signatur** ist eine in der Regel aus Buchstaben und/oder Zahlen ²³ bestehende Referenz, die der Identifizierung und Zuordnung von Sammlungsstücken dient. Gemäss Art. 3 VBKG wird jedes im Inventar eingetragene Kulturgut mit einer Signatur identifiziert (Abs. 1), die gemäss

Anhang (Abs. 2) gebildet wird. Gemäss diesem besteht die Signatur aus drei Elementen:

- der Abkürzung der Bundesinstitution, die das Kulturgut besitzt;
- die Nummer, die der Art des Objekts entspricht;
- die von der Bundesinstitution hinzugefügten zusätzlichen Positionen.

24 Im Rahmen des LTBC werden die Begriffe **Herkunft und Provenienz** als austauschbare Synonyme betrachtet, auch wenn es sich in Wirklichkeit um zwei Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung handelt. Sie sind in Art. 1 Bst. b KGSV definiert als «Herkunft des Kulturguts und Ort seiner Herstellung oder, wenn es sich um das Ergebnis archäologischer oder paläontologischer Ausgrabungen oder Funden handelt, Ort seiner Entdeckung». Das Ziel der Provenienzforschung ist es, «eine möglichst vollständige Darstellung der Geschichte des Objekts sowie der dokumentierten Handwechsel» zu erhalten. Allerdings ist diese Provenienzkette aufgrund fehlender Informationen und Dokumente häufig lückenhaft. Wie bereits erwähnt, Art. 4 Bst. o VBKI präzisiert, dass die Provenienz soweit möglich für alle im Bundesinventar aufgeführten Kulturgüter festgestellt werden muss (*siehe oben Abs. 21*). *A priori* sollte eine lückenhafte Provenienz, da sie «soweit möglich» festgestellt werden muss, grundsätzlich nicht verhindern, dass ein Gut in das Inventar aufgenommen wird. Zwei Arten von Gütern, nämlich Güter aus kolonialem Kontext und während der nationalsozialistischen Zeit entwendete Güter, erfordern besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich ihrer Provenienz und der Rechtmässigkeit ihres Erwerbs.

25 In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Kultur 1998 einen ersten **Bericht zur Provenienzforschung** für Kulturgüter im Besitz des Bundes für den Zeitraum 1933 bis 1945. Dabei sollten die Erwerbungen verschiedener Bundesinstitutionen (Kunstsammlungen des Bundes, Schweizerische Landesmuseen und Schweizerische Nationalbibliothek) in dieser besonders unruhigen Zeit zu untersuchen. Die Ergebnisse hatten damals zu dem Schluss geführt, dass *a priori* kein Eigentum des Bundes unrechtmässig erworben worden war und auch nicht in den von verschiedenen Staaten veröffentlichten Listen der Raubkunst aufgeführt war.

20 Jahre nach ihrer ersten Veröffentlichung hat das Bundesamt für Kultur die Ergebnisse der Provenienzforschung aktualisiert, die in zwei Schritten (2018

und 2020) veröffentlicht wurden. Die Ergebnisse dieser Aktualisierung haben ergeben, dass die meisten erworbenen Güter hinsichtlich ihrer Provenienz als unproblematisch eingestuft werden können (Kategorie A oder B) als unproblematisch angesehen werden (Kategorie A oder B). Acht Objekte wurden als potenziell sensibel eingestuft, da ihre Provenienz zwar nicht vollständig geklärt werden konnte, die verfügbaren Informationen jedoch vermuten lassen, « dass ein Bezug zur Problematik der Raubkunst bestehen könnte » (Kategorie C). Schliesslich wurde ein einziges Objekt als « von den Nazis beschlagnahmt » (Kategorie D) eingestuft.

Dies dürfte die Feststellung ihrer Herkunft erleichtern, die gemäss Art. 4 Bst. o VBPg im Rahmen einer Inventarisierung nach Möglichkeit anzugeben ist. Die Kommission untersteht der Verordnung über die Unabhängige Kommission für Kulturgut mit problematischer Vergangenheit vom 22. November 2023 (SR 444.21; nachfolgend: OCPCP).

Die **Institutionen des Bundes** sind in Art. 1 lit. c OTBC wie folgt definiert: 26

1. «das Schweizerische Landesmuseum, bestehend aus dem Landesmuseum Zürich, dem Schloss Prangins, dem Forum der Schweizer Geschichte in Schwyz und dem Sammlungszentrum Affoltern am Albis,
2. die Schweizerische Nationalbibliothek, der das Schweizerische Literaturarchiv, das Kupferstichkabinett und das Centre Dürrenmatt Neuchâtel angegliedert sind,
3. das Museum der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur,
4. das Museo Vela in Ligornetto,
5. das Museum für Musikautomaten in Seewen,
6. die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich und ihre Sammlungen,
7. die Kunst- und Kulturgut-Sammlung der Gottfried Keller-Stiftung,
8. die Kunstsammlung des Bundes ».

Das **Verfahren zur Aufnahme** eines Objekts in das Bundesinventar ist in Art. 27 6 Abs. 1 VIBV geregelt, wonach das Objekt von der Institution des Bundes, die es besitzt, einzureichen ist. Nur eine Einrichtung des Bundes im Sinne von Art. 1 Bst. c OTBC, mit Ausnahme der kantonalen und kommunalen öffentlichen Einrichtungen, kann diese Aufnahme beantragen. Der Antrag ist

an die Fachstelle des Bundesamtes für Kultur zu richten, zu deren Aufgaben gemäss Art. 18 Bst. g LTBC die Führung des Inventars gehört. Gemäss Art. 6 Abs. 2 VBISV muss er die in Art. 4 VBISV genannten Angaben enthalten und in elektronischer Form eingereicht werden. Die Aufnahme eines Kulturguts in das Inventar kann jederzeit beantragt werden.

- 28 Gemäss Art. 7 Satz 1 VKIV gelten Kulturgüter mit ihrer Registrierung in der elektronischen Datenbank als inventarisiert. Das **Datum der Eintragung** wird im Inventar vermerkt (Art. 4 Bst. b VKIV und Art. 7 Satz 2 VKIV).

IV. WIRKUNGEN DER EINTRAGUNG IN DAS INVENTAR

- 29 Gemäss der Botschaft des Bundesrats ist die Führung eines Inventars «ein bewährtes Mittel, um den Verlust von für die Gemeinschaft bedeutenden Kulturgütern zu verhindern». Ihr Ziel ist es, den Schutz von Gütern, die das nationale Kulturgut bilden, vor endgültigem Verlust zu verstärken. Zu diesem Zweck sieht das Inventar zwei Arten von Wirkungen vor: solche, die den grenzüberschreitenden Verkehr (insbesondere die Ausfuhr) kontrollieren und einschränken, und solche, die das Eigentumsrecht betreffen. Art. 3 Abs. 2 LTBC sieht somit vor, dass die Aufnahme in das Inventar folgende **beschränkende und abweichende Wirkungen** hat: Das Kulturgut kann nicht erworben werden und nicht gutgläubig erworben werden (Bst. a), die Rückforderungsklage ist unverjährbar (Bst. b) und die endgültige Ausfuhr des Kulturguts aus der Schweiz ist verboten (Bst. c). Es ist zu präzisieren, dass diese verschiedenen Rechtswirkungen auf das Gebiet der Schweiz beschränkt sind.

A. Wirkung hinsichtlich der Unmöglichkeit eines Erwerbs durch Ersitzung (Art. 3 Abs. 2 Bst. a LTBC)

- 30 Die **Ersitzung** ist ein ursprünglicher Erwerbsmodus des beweglichen Eigentums. Art. 728 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass derjenige, der eine fremde Sache während einer bestimmten Zeit ungestört und als Eigentümer besessen hat, durch Ersitzung Eigentümer wird, sofern er sie in gutem Glauben und als Eigentümer besessen hat. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, hat der Erwerb des Eigentums durch Ersitzung (durch den aktuellen Besitzer) von Rechts wegen das Erlöschen des Eigentumsrechts des früheren Eigentümers zur Folge.

Die **Frist für** die Ersitzung beträgt in der Regel 5 Jahre (Art. 728 Abs. 1 ZGB).³¹ Mit dem Inkrafttreten des KGTG wurde diese Frist für Kulturgüter auf 30 Jahre verlängert (Art. 728 Abs. 1^{ter} ZGB). Diese Verlängerung ermöglicht einen besseren Schutz des Rechts des früheren Eigentümers an Kulturgütern, indem der Zeitpunkt des Erlangung des Eigentums durch Ersitzung hinausgeschoben wird.

Kulturgüter, die im Inventar aufgeführt sind, geniessen einen höheren Schutz,³² da Art. 3 Abs. 2 Bst. a KGT vorsieht, dass sie schlichtweg **nicht Gegenstand einer Ersitzung** sein können, und zwar unabhängig davon, ob die 30-jährige Frist abgelaufen ist. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Ausnahme von den Ersitzungsvorschriften, die bei Inkrafttreten des KGSG in Art. 728 Abs. 1^{ter} ZGB als gesetzlich vorgesehener Sonderfall festgelegt wurde.

B. Relative Wirkung der Unmöglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs (Art. 3 Abs. 2 lit. a LTBC)

Der **Erwerb in gutem Glauben** ist in Art. 714 Abs. 2 ZGB geregelt, der³³ vorsieht, dass «wer in gutem Glauben als Eigentümer einer beweglichen Sache eingesetzt wird, diese auch dann erwirbt, wenn der Übertragende nicht dazu berechtigt war; Das Eigentum geht auf ihn über, sobald er nach den Vorschriften über den Besitz [d. h. Art. 933–935 ZGB] geschützt ist». Es gibt zwei Fälle, in denen der gutgläubige Erwerber aufgrund der Vorschriften über den Besitz Eigentümer eines Kulturguts werden kann. Der erste Fall ist in Art. 933 CC, der den Erwerb einer beweglichen Sache regelt, die (grundsätzlich vom Eigentümer der Sache) demjenigen anvertraut worden war, der die Eigentumsübertragung an den gutgläubigen Erwerber vorgenommen hat. Der zweite Fall betrifft den gutgläubigen Erwerber von verlorenen, gestohlenen oder auf andere Weise wider Willens des bisherigen Besitzers entzogenen Sachen. In diesem Fall wird der gutgläubige Erwerber nach Art. 714 Abs. 2 ZGB nur dann Eigentümer, wenn das Recht zur Einleitung einer beweglichen Klage im Sinne von Art. 934 ZGB erloschen ist. Handelt nämlich der frühere Besitzer, der unfreiwillig seiner Verfügungsgewalt beraubt wurde, innerhalb der gesetzlichen Frist gegen den gutgläubigen Erwerber, so muss dieser ihm die Sache zurückgeben (*siehe unten Abs. 37 und Abs. 39*). Sind die Voraussetzungen für einen gutgläubigen Erwerb erfüllt, so hat dies zur Folge, dass der Eigentumsübergang als wirksam gilt. Der gutgläubige Erwerber wird dann tatsächlich Eigentümer der Sache.

- 34 In beiden vorgenannten Fällen muss der Erwerber, der sich in seinem Erwerb schützen lassen will, zum Zeitpunkt des **Eigentumsübergangs** gutgläubig sein. Er muss „in gutem Glauben gehandelt haben [und] jedes unredliche, moralisch verwerfliche Verhalten muss ausgeschlossen sein ». Mit anderen Worten: Er muss an die Verfügungsgewalt des Veräusserers geglaubt haben, die sich aus dessen Besitz ergab. Die Gutgläubigkeit wird gemäss Art. 3 Abs. 1 ZGB vermutet, sofern sie mit der unter den gegebenen Umständen zumutbaren Sorgfalt vereinbar ist (Abs. 2). In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Erwerber grundsätzlich nicht verpflichtet ist, sich über die Verfügungsgewalt seines Vertragspartners zu informieren. Nur bei Zweifeln oder besonderen Umständen, die sein Misstrauen wecken, muss er eine eingehendere Prüfung vornehmen. Diese allgemeine Regel ist jedoch zu relativieren, da in Bereichen, in denen das Angebot an Gegenständen zweifelhafter Herkunft zahlreich ist (wie insbesondere im Bereich der Kulturgüter), ein höheres Maß an Wachsamkeit und Vorsicht geboten ist. Bei Transaktionen mit Kulturgütern ist daher eine gewisse Sorgfaltspflicht geboten, insbesondere seit Inkrafttreten des KGTG. Diese Pflicht ist nicht auf Gewerbetreibende beschränkt, da massgebend ist, welche Kenntnisse der Erwerber über die betreffende Branche hat (und nicht, ob er gewerbsmässig handelt oder nicht). Im Urteil «Malevitch » hat das Bundesgericht auch präzisiert, dass die Anforderungen an die Sorgfalt, die der Erwerber zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (*im vorliegenden Fall* erfolgte der Übergang 1989) walten lassen muss, nicht nach unserem heutigen Kenntnisstand beurteilt werden können. Es ist nämlich der Kontext der damaligen Zeit zu berücksichtigen, in der Provenienzrecherchen zwar üblich waren, sich jedoch auf die Echtheit des Gegenstands und allfällige namhafte Vorbesitzer konzentrierten und nicht auf die Abklärung der Verfügungsgewalt des Veräusserers (dieser Aspekt gewann insbesondere nach dem Fall des Eisernen Vorhangs und der aufkommenden Debatte über Raubkunst an Bedeutung).

Im vorliegenden Fall kam das Bundesgericht, das die Gutgläubigkeit des Erwerbers zu prüfen hatte, zum Schluss, dass dieser sich *letztlich* nicht darauf berufen könne. Seiner Ansicht nach hätte ihn die Tatsache, dass H., eine Expertin für russische Avantgarde-Kunst, ihn über das Gerücht informiert hatte, dass ein gestohlenen Gemälde von Malewitsch auf dem Markt im Umlauf sei, dazu veranlassen müssen, „die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen , insbesondere „weitere Informationen über

[diese] Gerüchte bei H. oder einem anderen Experten einzuholen oder eine solche Person mit entsprechenden Nachforschungen zu beauftragen [was er im vorliegenden Fall nicht getan hat]". Da die Bundesrichter nicht in der Sache entscheiden konnten, wurde der Fall an das Obergericht Zürich zurückverwiesen, das schließlich die Klage abwies. Das Zürcher Gericht war der Ansicht, dass die Eigentumsvermutung (des Veräußerers des Gemäldes) aufgrund seines Besitzes (Art. 930 Abs. 1 ZGB) im vorliegenden Fall anwendbar sei, da keine Beweise für deren Widerlegung vorlägen. Aus dem Vorstehenden folgt, dass der Käufer die Sache von einer Person erworben hatte, die über sie verfügen konnte. Da das Fehlen dieser Verfügungsbefugnis, die eine notwendige Voraussetzung für die Klage auf Herausgabe beweglicher Sachen ist, nicht nachgewiesen werden konnte, kamen die kantonalen Richter natürlich zur Abweisung der Klage. Sie waren somit der Ansicht, dass die Feststellung des Bundesgerichts zur fehlenden Gutgläubigkeit des Erwerbers ohne Bedeutung sei, da davon auszugehen sei, dass er die Sache von einer Person erworben habe, die über sie verfügen konnte. Eine solche Argumentation ermöglichte es dem Zürcher Gericht, die Klage des Beschwerdeführers unter Beachtung der bindenden Erwägungen des Bundesgerichts abzuweisen. Der Erwerber konnte somit den streitigen Gegenstand behalten, obwohl er als nicht gutgläubig angesehen wurde.

Kulturgüter können in der Regel, sofern sie nicht im Inventar aufgeführt sind, 35 unter Einhaltung der üblichen Anforderungen in gutem Glauben erworben werden. Art. 3 Abs. 2 lit. a LTBC verhindert nämlich den gutgläubigen Erwerb von Kulturgütern, die im Bundesinventar aufgeführt sind. Ihr Erwerb nach Ablauf der **Verjährungsfrist** von Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB ist daher unmöglich.

Selbst wenn Art. 3 Abs. 2 Bst. a LTBC keine solche Wirkung vorsehen würde, 36 wäre der gutgläubige Erwerb eines im Inventar aufgeführten Kulturguts in der Praxis quasi unmöglich. Das Bundesinventar kann als **öffentliches Register** im Sinne von Art. 9 ZGB betrachtet werden. Als solches ist es für die Tatsachen, die es feststellt und deren Unrichtigkeit nicht bewiesen ist, verbindlich (Art. 9 Abs. 1 ZGB). Daraus ergibt sich folgende Vermutung: Bis zum Beweis des Gegenteils gehören die im Inventar aufgeführten Güter dem Bund und sind für das Kulturgut von erheblicher Bedeutung. Somit wird es umso schwieriger sein, die Gutgläubigkeit des Erwerbers zu beweisen, da er die Existenz des Inventars und die Eintragung des Kulturguts darin nicht ignorieren konnte.

C. Relative Wirkung hinsichtlich der Unverjährbarkeit der Rückforderungsklage (Art. 3 Abs. 2 lit. b LTBC)

- 37 Es gibt zwei Arten von **Klagen**, die auf die Wiederherstellung des früheren Zustands *durch die* Rückgabe der Sache abzielen: die Rückforderungsklage des Eigentümers und die bewegliche Sache des früheren Besitzers.
- 38 Die **Rüge der Eigentumsbeanspruchung** nach Art. 641 Abs. 2 ZGB ist eine sogenannte Verurteilungsklage. Klageberechtigt ist der Eigentümer, der nicht mehr (oder nie) im Besitz seines Vermögensgegenstands ist. Beklagter ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Besitz des Vermögensgegenstands ist. Damit diese Klage Erfolg hat, müssen zwei materielle Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss der Kläger nachweisen, dass er das Eigentum an der beanspruchten Sache wirksam erworben hat, d. h., dass er tatsächlich der rechtmäßige Eigentümer ist. Anschließend muss er auch nachweisen, dass der Beklagte die Sache „unrechtmäßig“ besitzt, d. h., dass er nicht „Inhaber eines dem Kläger entgeghaltbaren Rechts ist, das ihm die Verweigerung der Herausgabe der Sache erlaubt“. Die Klage auf Herausgabe ist unverjährbar.
- 39 Die **Klage des früheren Besitzers** nach Art. 934 CC hingegen beruht auf dem früheren Besitz (und nicht auf dem Eigentum). Die Klagebefugnis steht jedem früheren Besitzer zu, der ohne sein Willen der Sache beraubt wurde. Wie die Rückforderungsklage wird sie gegen den derzeitigen Besitzer erhoben. Auch hier müssen zwei materielle Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Klage erfolgreich ist. Der Kläger muss gegen seinen Willen der Sache beraubt worden sein, d. h. er muss den Besitz auf andere Weise als durch Überlassung (im Sinne von Art. 933 CC) verloren haben. Dabei kann es sich um Verlust, Diebstahl oder Beschlagnahme in einem anderen Staat aus politischen Gründen handeln. Handelt es sich bei der zurückgeforderten Sache jedoch um Kulturgut, gilt «die Nichtbeachtung von Ausfuhrbestimmungen nicht als unfreiwillige Entziehung ». Die unbeabsichtigte Entziehung kann in der Schweiz oder im Ausland erfolgt sein. Ausserdem darf der Beklagte, d. h. der derzeitige Besitzer, keine Einreden geltend machen, insbesondere kein vorrangiges Recht an der Sache oder den Ablauf der Verwirkungsfrist. Im Gegensatz zur Rückforderungsklage verjährt die bewegliche Sache in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach der unfreiwilligen Entziehung (Art. 934 Abs. 1 ZGB).

Seit Inkrafttreten des LTBC gelten für Kulturgüter **besondere** 40
Bestimmungen, da gemäss Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB die Verwirkungsfrist 30 Jahre ab der unfreiwilligen Entziehung (absolute Frist) und ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Eigentümer Kenntnis vom Ort der Sache und von der Identität des aktuellen Besitzers erlangt hat (relative Frist). Diese Formulierung ist etwas ungeschickt, da die Frist von einem Jahr *a priori* ab dem Zeitpunkt läuft, zu dem der Eigentümer bestimmte Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Wie bereits erwähnt, ist jedoch der enteignete Besitzer (unabhängig davon, ob er Eigentümer der Sache ist oder nicht) klageberechtigt. Daher ist laut Foëx Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB so auszulegen, dass die Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt läuft, zu dem der Kläger von den oben genannten Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Der Zweck dieser *lex specialis* besteht darin, den früheren Besitzer vor dem internationalen Handel mit Kulturgütern zu schützen.

Kulturgüter, die im Bundesinventar aufgeführt sind, sind umso besser 41
geschützt, als Art. 3 Abs. 2 Bst. b LTBC sieht vor, dass die Rückforderungsklage **unverjährbar** ist. Diese Wirkung ist so zu verstehen, dass «die Verjährung der Rückforderungsklage keine Einrede ist, die der Beklagte zur Vereitelung des Anspruchs des Klägers». Die Unverjährbarkeit der Rückforderungsklage für im Bundesinventar eingetragene Güter ist für die Klage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB ohne Bedeutung, da diese bereits ihrer Natur nach unverjährbar ist. *Im Gegensatz dazu* kommt sie, wie oben erläutert, bei der beweglichen Sache nach Art. 934 ZGB voll zum Tragen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass diese beiden Klagen parallel bestehen und kumuliert werden können, sofern der Kläger zur Erhebung beider Klagen berechtigt ist. Er muss dann sowohl Eigentümer der Sache als auch der gegen seinen Willen entmachtete frühere Besitzer sein. In der Praxis ermöglicht die bewegliche Sache nach Art. 934 ZGB dem Kläger eine leichtere Rückerlangung der beanspruchten Sache als die Rückforderungsklage nach Art. 641 Abs. 2 ZGB, da er im Rahmen der ersten Klage sein Eigentumsrecht an der Sache nicht nachweisen muss. Es erscheint daher sinnvoller, eine Klage auf Herausgabe von Kulturgütern auf der Grundlage von Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB zu erheben.

D. Implizite Wirkung hinsichtlich der Unveräusserlichkeit von Kulturgütern (*res extra commercium*)

- 42 Grundsätzlich kann ein Eigentümer gemäss Art. 641 Abs. 1 ZGB frei über sein Eigentum verfügen. Bei Kulturgütern, die zum Kulturgut eines Staates gehören, sind jedoch weitere Aspekte zu berücksichtigen. Die verschiedenen oben genannten Wirkungen betreffen Kulturgüter, die aufgrund ihres besonderen Status im Inventar aufgeführt sind. Aufgrund ihrer Eigenschaften können sie als *res extra commercium*, d. h. als **vom Handel ausgenommene Gegenstände**, qualifiziert werden. Sie gelten somit als unveräusserliche Güter, deren Eigentum nicht übertragen werden kann. Der Bund kann sein Eigentum daher nicht verkaufen, solange es im Bundesinventar aufgeführt ist. Diese Unveräusserlichkeit ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, ergibt sich jedoch aus den Auswirkungen von Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b LTBC auf das Eigentumsrecht. Die Einstufung als *res extra commercium* hat auch zur Folge, dass sie jederzeit von jedem Besitzer zurückgefordert werden können. Die Unveräusserlichkeit ist insofern relativ, als dass ein Gut bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss (nämlich diejenigen, die seine Aufnahme in das Inventar ermöglichen), um als solches eingestuft zu werden.
- 43 Wie die im Bundesinventar aufgeführten Güter können auch **Naturdenkmäler und Antiquitäten** nicht erworben oder gutgläubig erworben werden, und ihr Rückforderungsanspruch ist unverjährbar (Art. 724 Abs. 1^{bis} Satz 2 und 3 ZGB). Im Gegensatz zu den im Inventar aufgeführten Gütern, die vollständig unveräusserlich sind, können Naturdenkmäler und Altertümer jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden (Art. 724 Abs. 1^{bis} Satz 1 ZGB) und unter Einhaltung des im betreffenden Kanton geltenden Verwaltungsverfahrens veräussert werden. Es handelt sich somit um eine besondere Kategorie von *res extra commercium*. Ihre unrechtmässige Aneignung stellt eine Straftat dar, die nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b LTBC strafbar ist.

E. Wirkung des endgültigen Verbots der Ausfuhr aus der Schweiz (Art. 3 Abs. 2 Bst. c LTBC)

- 44 Gemäss der Präambel des UNESCO-Übereinkommens von 1970 ermöglicht der Austausch von Kulturgütern zwischen Nationen die Vertiefung der Kenntnisse über die menschliche Zivilisation, die Bereicherung des

kulturellen Lebens aller Völker und die Förderung der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung zwischen den Nationen. Der rechtmässige Verkehr von Kulturgütern scheint *a priori* gefördert zu werden. Dennoch sieht Art. 3 Abs. 2 Bst. c KGSG sieht vor, dass die **endgültige Ausfuhr** von im Inventar aufgeführten Gütern aus der Schweiz verboten ist. Da die im Inventar aufgeführten Kulturgüter eine besondere Bedeutung für das nationale Kulturgut haben, würde ihre endgültige Ausfuhr einen erheblichen Verlust für die Schweiz darstellen.

Um dieses Verbot zu differenzieren, ist eine **vorübergehende Ausfuhr** unter 45 bestimmten Voraussetzungen jedoch möglich. Gemäss Art. 5 Abs. 1 KHG und Art. 24 Abs. 1 KHG muss, wer ein im Inventar aufgeführtes Kulturgut ausführen will, eine Bewilligung der Fachstelle einholen. Diese Bewilligung wird unter zwei Voraussetzungen erteilt: Es muss sich um eine vorübergehende Ausfuhr (Art. 5 Abs. 2 Bst. a LTBC) handeln, die zu Forschungs-, Konservierungs-, Ausstellungs- oder ähnlichen Zwecken erfolgt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b LTBC). Der Antrag auf Bewilligung ist spätestens 30 Tage vor dem geplanten Ausfuhrdatum zu stellen (Art. 3 Abs. 1 AHG). Der Antrag muss den Zweck und das Datum der vorübergehenden Ausfuhr sowie das Datum der Rückkehr des Kulturguts in die Schweiz enthalten und eine Beschreibung des betreffenden Kulturguts sowie dessen Nummer im Bundesinventar beiliegen (Art. 3 Abs. 2 und 3 VBKA). Zusätzlich zu der oben genannten Bewilligung ist eine Zollanmeldung vorzulegen, in der die Art des Gegenstands und sein Herstellungsort angegeben sind (Art. 4a BWGB *in Verbindung mit* Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b BWGB). Diese Dokumente sind den Zollbehörden zu übermitteln, die für die Kontrolle des Transfers der Güter an der Grenze zuständig sind (Art. 19 Abs. 1 BWGB und Art. 25 Abs. 3 VBGBG).

Bei der **unrechtmässigen Ausfuhr** eines in der Bundesinventarliste 46 aufgeführten Kulturguts verfügt der Bundesrat über ein Rückforderungsrecht gegenüber den anderen Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 (Art. 6 Abs. 1 LTBC). Dieses Recht kann auf verschiedene Weise geltend gemacht werden: durch gerichtliche Schritte, diplomatische Verhandlungen oder ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Rückgabeersuchen an Staaten, die das UNESCO-Übereinkommen von 1970 nicht unterzeichnet haben, unterliegen den Bedingungen des innerstaatlichen Rechts dieser Staaten, was zu gewissen Schwierigkeiten führen kann. Unter illegaler Ausfuhr versteht man den Fall, dass ein Kulturgut «unter Verletzung

einer nationalen Rechtsvorschrift zum Schutz des Kulturguts [*im vorliegenden Fall* das KGTG und/oder Art. 724 ZGB] aus seinem Herkunftsland [*im vorliegenden Fall* der Schweiz] verbracht wurde, unabhängig davon, ob dies durch seinen rechtmässigen Eigentümer oder eine andere Person erfolgte». Im Rahmen einer vorübergehenden Ausfuhr von inventarisierten Kulturgütern gilt diese als unrechtmässig, wenn das Kulturgut ohne Genehmigung aus der Schweiz ausgeführt wird (Art. 5 LTBC). Der Urheber der unrechtmässigen Ausfuhr muss das Kulturgut gemäss Art. 6 Abs. 1 LTBC zurückgeben und muss zudem mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen (Art. 24 Abs. 1 lit. d LTBC).

- 47 Es gibt weitere Massnahmen, die ein Staat zum Schutz seiner Kulturgüter und zur Kontrolle ihres Verkehrs ergreifen kann, beispielsweise die Einführung eines **Vorkaufsrechts** des Staates im Falle eines Verkaufs. Dies ist insbesondere in Frankreich der Fall, wo der Staat gemäss Art. L123-1 des Code du patrimoine (Kulturgutschutzgesetz) bei jeder öffentlichen oder freihändigen Veräußerung von Kulturgütern unter den in Art. L321-9 des Code de commerce (Handelsgesetzbuch) über den freiwilligen Verkauf von beweglichen Sachen in öffentlichen Versteigerungen vorgesehenen Bedingungen ein Vorkaufsrecht ausüben kann. Während andere Staaten über vergleichbare Mechanismen zum Schutz des Kulturguts verfügen, hat die Schweiz diese Möglichkeit insbesondere aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem Bund verworfen.

V. DAS VERFAHREN ZUR STREICHUNG AUS DEM INVENTAR

- 48 Die Liste der im Inventar aufgeführten Güter ist nicht endgültig, da Art. 3 Abs. 3 LTBC **drei Fälle** vorsieht, in denen ein Gut aus dem Inventar gestrichen werden kann: wenn es keine bedeutende Bedeutung für das Kulturgut mehr hat (Bst. a), wenn seine Einbindung in ein Ensemble dies rechtfertigt (Bst. b) und wenn der Bund seine Eigentumsrechte verliert oder darauf verzichtet (Bst. c).

A. Der Gegenstand hat keine erhebliche Bedeutung für das Kulturgut mehr (Art. 3 Abs. 3 Bst. a LTBC)

- 49 Dies ist der Fall, wenn die dritte Voraussetzung von Art. 3 Abs. 1 LTBC, die für die Aufnahme eines Objekts in das Inventar erforderlich ist, nicht mehr erfüllt

ist (*siehe oben Abs. 11–16*). In einem solchen Fall ist es gerechtfertigt, das Objekt aus dem Inventar zu streichen, da es nicht mehr den Merkmalen entspricht, die für seine Aufnahme erforderlich sind. Da die erhebliche Bedeutung eines Gutes für das Kulturgut ein unbestimmter Begriff ist, kann sie sich im Laufe der Zeit ändern. Es ist daher möglich, dass ein Gut zu einem bestimmten Zeitpunkt **seine besondere Bedeutung** verliert. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn neue Erkenntnisse seinen Wert in Frage stellen würden, indem sie belegen, dass es sich in Wirklichkeit um eine Fälschung handelt, oder wenn andere Kulturgüter gleicher Art vom Bund erworben würden und dadurch den Wert des im Inventar aufgeführten Gutes mindern würden.

B. Eingliederung des Objekts in ein Ganzes, das seine Streichung rechtfertigt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b LTBC)

Dieser zweite Fall betrifft die Situation, in der die Wiedereingliederung des Kulturguts in seinen ursprünglichen Kontext, beispielsweise ein religiöses Gebäude, eine andere Sammlung, ein Gebäude oder Ähnliches, seine **Veräusserung** erforderlich macht. Da das Kulturgut aufgrund seiner Aufnahme in das Inventar als unveräusserlich gilt (*siehe oben Abs. 42*), ist seine Streichung erforderlich. 50

C. Der Bund verliert seine Eigentumsrechte an dem Kulturgut oder verzichtet darauf (Art. 3 Abs. 3 Bst. c LTBC)

Dieser Fall tritt ein, wenn die zweite Voraussetzung von Art. 3 Abs. 1 LTBC für die Aufnahme eines Objekts in das Inventar nicht mehr erfüllt ist (*siehe oben Abs. 28*). Wie beim Verlust der Bedeutung für das Kulturgut ist es konsequent, das eingetragene Objekt aus dem Inventar zu streichen, da es die Voraussetzungen für einen Eintrag nicht mehr erfüllt. 51

Der Bund kann **sein Eigentumsrecht** an einem Kulturgut verlieren, wenn «ein Dritter einen berechtigten Anspruch [auf die inventarisierten Güter] geltend macht, beispielsweise indem er nachweist, dass sie ihm gestohlen wurden». Dieser Verlust kann auch bei der Zerstörung des inventarisierten Kulturguts eintreten. Der Bund verliert sein Eigentumsrecht hingegen nicht bei Verkauf oder unfreiwilliger Veräusserung. 52

- 53 Ein **Verzicht auf das Eigentumsrecht** kann erfolgen, wenn der Bund feststellt, dass die Herkunft seines Gutes ethisch bedenklich ist (Diebstahl oder Plünderung), und freiwillig beschließt, es zurückzugeben. Ein solcher Fall könnte insbesondere bei Gütern eintreten, deren Herkunft aufgrund neuer Forschungsergebnisse ein Risiko der Enteignung während des Zeitraums 1933–1945 oder im Zusammenhang mit kolonialen Kontexten aufweist. Der Bund kann auch auf sein Eigentumsrecht verzichten, wenn das Kulturgut aufgrund des Verlusts seiner Bedeutung für das nationale Kulturgut aus dem Bundesinventar gestrichen wurde. In einem solchen Fall führt jedoch der Verlust der erheblichen Bedeutung zur Streichung des Kulturguts und nicht der Verzicht auf das Eigentumsrecht, der dann in einem zweiten Schritt erfolgt.
- 54 Das **Verfahren zur Streichung** ist in Art. 8 VBKI geregelt. Tritt einer der in Art. 3 Abs. 3 KHG genannten Fälle ein, kann die Institution des Bundes, die im Besitz des Gutes ist, bei der Fachstelle dessen Streichung aus dem Inventar beantragen, wobei dieser Antrag ordnungsgemäss zu begründen ist (Art. 8 Abs. 1 VBKI). Wird dem Antrag stattgegeben, löscht die Fachstelle die Eintragung des Vermögenswerts in der elektronischen Datenbank (Art. 8 Abs. 2 VIRB). In der Praxis kommt es relativ selten vor, dass ein Vermögenswert aus dem Inventar gelöscht wird.

VI. FORM DES INVENTARS UND ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DESSEN FÜHRUNG

- 55 Gemäss Art. 3 Abs. 4 LTBC und Art. 18 Bst. g LTBC ist die **Fachstelle** das **zuständige Organ für die Führung des Bundesinventars**. Sie ist selbstverständlich auch zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme und Streichung von Kulturgütern aus dem Inventar (Art. 5 Abs. 2 VKIG). Wie bereits erwähnt, ist dieselbe Stelle auch befugt, die vorübergehende Ausfuhr eines im Inventar aufgeführten Kulturguts zu bewilligen (Art. 5 Abs. 1 LTBC). Gemäss Art. 22 Abs. 1 KGTG und Art. 5 Abs. 1 VKIV ist sie dem BAK angegliedert und wird als Fachstelle «Internationaler Kulturgütertransfer» des Bundesamtes für Kultur bezeichnet.
- 56 Art. 3 Abs. 4 KGTG sieht zudem vor, dass das Bundesinventar in Form einer **elektronischen Datenbank** erstellt und veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website des Bundesamtes für Kultur (Art. 5

Abs. 1 VKIG). Gemäss Art. 9 VKIG ist der Zugang zum Inventar kostenlos. Damit soll die Konsultation erleichtert und eine breite Verbreitung in der Schweiz und im Ausland ermöglicht werden. In der Praxis wird das Bundesinventar in Form einer elektronischen Datenbank in der Fachstelle geführt und ist anschliessend für die Öffentlichkeit als PDF-Datei auf der Website des Bundesamtes für Kultur zum Download verfügbar. Diese Vorgehensweise erscheint am sinnvollsten, da das Herunterladen und Konsultieren einer PDF-Datei einfacher ist als der Zugriff auf eine elektronische Datenbank, die eine gute Internetverbindung und gewisse Computerkenntnisse erfordert.

Das Inventar steht auch den Zollbehörden zur Verfügung, zu deren Aufgaben 57 die Ausfuhrkontrolle gehört. So können sie überprüfen, ob das betreffende Kulturgut im Bundesinventar aufgeführt ist und somit Ausfuhrbeschränkungen unterliegt.

Gemäss Art. 30 Abs. 2 AEG und Art. 21 Abs. 1 ATHG muss die Bearbeitung der 58 **personenbezogenen Daten** im Rahmen des Inventars dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1; nachfolgend: DSG) entsprechen.

VII. WEITERE INVENTARE DES ATHG

Es gibt **zwei weitere Inventare oder Register, die über das ATHG** 59 eingerichtet wurden. Dabei handelt es sich einerseits um das Register, das von Kunsthändlern und Auktionshäusern geführt wird, und andererseits um das Inventar, das von den Freihäfen geführt wird.

Das **Register, das von Kunsthändlern und Auktionshäusern** geführt wird, 60 hat seine Grundlage direkt im LTBC, das die Verpflichtung aus Art. 10 lit. a des UNESCO-Übereinkommens von 1970 umsetzt. Art. 16 Abs. 2 lit. c LTBC sieht daher vor, dass Kunsthändler und Auktionshäuser ein Register über den Erwerb von Kulturgütern führen müssen. Dieses muss folgende Angaben enthalten: die Beschreibung des Kulturguts (definiert in Art. 1 lit. a KGSG), die Herkunft des Kulturguts, sofern bekannt, Angaben zur Identität des Verkäufers oder Lieferanten, das Datum der Übertragung, Kaufpreis oder Schätzpreis des Kulturguts (Art. 16 Abs. 2 lit. c LTBC *in Verbindung mit* Art. 19 Abs. 1 und 17 Abs. 1 lit. a und b OTBC). Dieses Register muss während 30 Jahren aufbewahrt werden (Art. 16 Abs. 3 LTBC) und auf Verlangen

vorgewiesen werden können (Art. 19 Abs. 2 OTBC). Damit soll die Rückverfolgbarkeit der verschiedenen Transaktionen gewährleistet werden. Ausserdem kann es auch als Beweismittel in einem Strafverfahren dienen.

- 61 Die Fachstelle kontrolliert unter anderem die **Einhaltung der Verpflichtung** zur Führung des Registers und erstattet bei Verdacht auf eine Widerhandlung Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Art. 17 AGBG). Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. c LTBC droht Kunsthändlern und Auktionsveranstaltern gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a LTBC eine Busse von bis zu 20'000 Franken. Zivilrechtlich hat die Verletzung der Pflicht keine Nichtigkeit des Vertrags zwischen dem Kunsthändler oder der Person, die die Versteigerung durchführt, und dem Verkäufer oder Lieferanten zur Folge.

In der Praxis scheinen Kunsthändler und Auktionshäuser ihren gesetzlichen Verpflichtungen recht gut nachzukommen, indem sie die übertragenen Güter wirksamer kontrollieren. Verschiedene Gewerkschaften und Verbände haben zudem Verhaltenskodizes verabschiedet, d. h. rechtlich nicht bindende Instrumente, die Verhaltensnormen für Personen festlegen, die beruflich mit dem Handel mit Kulturgütern befasst sind. Diese Selbstregulierung durch die Branchenmitglieder stärkt somit die gesetzlichen Bestimmungen insofern, als die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex durch eines der Verbandsmitglieder zum Ausschluss aus dem Verband führen kann.

- 62 Das **Inventar der Freihäfen** basiert auf dem Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 630.1; nachfolgend ZG). Freihäfen sind «Teile des schweizerischen Staatsgebiets, die vom übrigen Zollgebiet getrennt sind und der Zollüberwachung unterstehen». Gemäss Art. 19 Abs. 3 LTBC wird die Einlagerung von Kulturgütern in einem Freihafen einer Einfuhr im Sinne des Gesetzes gleichgestellt. Sie unterliegt daher auch der Zollanmeldepflicht gemäss Art. 4a LTBC *in Verbindung mit* Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b OTBC. Gemäss Ziffer 14 des Anhangs 2 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01; nachfolgend: ZV) gelten Kulturgüter im Sinne von Art. 2 Abs. 1 KGTG als sensible Waren im Sinne des ZG. In dieser Eigenschaft ist der Lagerhalter oder Verwahrer verpflichtet, ein Inventar aller gelagerten Kulturgüter zu führen (Art. 56 und 66 ZGG, Art. 182 Abs. 2 bis 185 OD und Art. 47 und 48 der Verordnung des EVD über den Zoll vom 4. April 2007 (SR 631.013; nachfolgend: VZV-EVD)). Um die Kontrolle durch die Zollverwaltung zu erleichtern, hat der Lagerhalter oder Lagerverwalter sein Inventar auf

Verlangen unverzüglich vorzulegen. Diese Massnahme soll die Transparenz der Freihäfen gewährleisten und Missbräuchen entgegenwirken, insbesondere indem verhindert wird, dass Kulturgüter zweifelhafter Herkunft in Freihäfen gelagert werden können, ohne dass die Behörden darauf aufmerksam werden.

VIII. WEITERE BUNDESINVENTARE ZUM SCHUTZ DES KULTURGUTS

Es gibt vier **weitere Bundesinventare** von Bedeutung, die dem Schutz des Schweizer Kulturguts dienen. Ihre Bestimmungen wurden im Wesentlichen gegenüber dem Staat und seinen verschiedenen Verwaltungsbehörden erlassen. Privatpersonen sind davon nur sehr selten betroffen. 63

Das erste ist das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (**KGS-Inventar**), dessen Art. 4 Bst. d des Bundesgesetzes über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (SR 520.3; nachfolgend: KGSG) bildet die gesetzliche Grundlage. Es verzeichnet die Kulturgüter, die vorrangig zu schützen sind, um ihren teilweisen oder vollständigen Verlust zu verhindern. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Krisen (KGSV) vom 29. Oktober 2014 (SR 520.31; nachstehend: KGS) für die Erstellung und Führung des Inventars zuständig. Dieses Inventar umfasst zwei Arten von Gütern: Güter von nationaler Bedeutung (Objekte A), die fett gedruckt sind, und Güter von regionaler Bedeutung (Objekte B) (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b OPBC *in Verbindung* mit Art. 2 Abs. 1 OPBC). Die «Objekte A» sind zur Erleichterung der Geolokalisierung auch auf dem Geoportal des Bundes, das vom Bundesamt für Landestopografie verwaltet wird, aufgeführt. Die im BKP-Inventar aufgeführten Güter sind nach Kantonen geordnet. In der ersten Hälfte des Jahres 2025 wird die vierte Ausgabe des Inventars, die 2021 aktualisiert wurde, in PDF-Format auf der Website des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz öffentlich zugänglich sein. 64

Das zweite Inventar ist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung in der Schweiz (**ISOS-Inventar**). Es stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451; nachstehend: NHG) und sieht vor, dass der Bundesrat Inventare 65

von Objekten von nationaler Bedeutung erstellt. Das ISOS-Inventar ist nicht abschliessend und muss regelmässig aktualisiert werden (Art. 5 Abs. 2 NHG). Die dazugehörige Verordnung, die Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 2019 (SR 451; nachfolgend: VISO), ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Wie das Bundesinventar nach Art. 3 KSchG wird vom Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt (Art. 1 Abs. 2 VISOS) und umfasst alle in Anhang 1 aufgeführten Objekte (Art. 1 Abs. 1 VISOS). Sein Zweck ist es, die Ortsbilder der Schweiz aufzulisten, die insbesondere im Hinblick auf die Raumplanung besonders schützenswert sind. Die Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, ob ein Ort wertvoll genug ist, um in das Inventar aufgenommen zu werden, sind in Art. 8 VISOS aufgeführt. Wie die «Objekte A» des KKS-Inventars sind auch die im ISOS-Inventar aufgeführten Orte im Geoportal des Bundes kostenlos einsehbar (Art. 2 Abs. 2 VISOS)..

- 66 Das dritte Inventar ist das Bundesinventar der Naturlandschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (**Inventar IFP**). Wie das ISOS-Inventar stützt es sich auf Artikel 5 NHG. Die Verordnung über das Bundesinventar der Naturlandschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (SR 45.11; nachfolgend: VBLN) ist am 1. Juni 2017 in Kraft getreten. Wie das ISOS umfasst es alle in Anhang 1 aufgeführten Objekte (Art. 1 Abs. 1 VBLN). Es kann beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) kostenlos eingesehen werden (Art. 2 Abs. 2 VBLN). Dieses Instrument ermöglicht es somit, «das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft und der Ortschaften, die geschichtlichen Stätten, die Naturdenkmäler und die Sehenswürdigkeiten des Landes zu schonen und zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern», wie es in Artikel 1 Buchstabe a NHG vorgesehen ist. Art. 5 Abs. 1 VIFG sieht vor, dass die natürlichen und kulturellen Landschaftselemente sowie die markanten Merkmale der inventarisierten Objekte unbeeinträchtigt erhalten bleiben müssen. Das im HMI aufgeführte Baukulturerbe ist auch auf dem Geoportal des Bundes zugänglich.
- 67 Das letzte Inventar ist das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (**Inventar IVS**). Wie die beiden vorangegangenen Inventare konzentriert es sich auf den Schutz des Baukulturerbes und stützt sich auf Art. 5 NHG. Die entsprechenden Normen finden sich in der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (SR 451.13; nachfolgend: IVS-V) vom 14. April 2010, die am 1. Juli 2010 in

Kraft getreten ist. Das IVS-Inventar wird vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) (Art. 3 Abs. 2 IVS-V) erstellt. Es ist online auf dem Geoportal des Bundes zugänglich und kann beim ASTRA kostenlos eingesehen werden (Art. 4 IVV). Sein Zweck ist es, die schützenswerten historischen Verkehrswege der Schweiz zu erfassen, um sie bestmöglich zu erhalten und zu unterhalten.

Im Schweizer Recht lassen sich **zwei Arten von Eintragungen nach ihren Wirkungen** unterscheiden: die sogenannten konstitutiven und die sogenannten deklaratorischen Eintragungen. Der Stand der Forschung in diesem Bereich im Zusammenhang mit Inventaren zum Schutz des Kulturguts (sei es das Bundesinventar nach Art. 3 LTBC oder die vier anderen oben genannten Verzeichnisse) ist relativ wenig entwickelt. Es wäre daher möglich, analog zur Lehre über die verschiedenen bestehenden Register, insbesondere das Handelsregister und das Grundbuch, vorzugehen. Wie das Inventar sind beide Verwaltungsrechtsinstrumente, deren Zweck darin besteht, verschiedene Informationen zu erfassen und zu veröffentlichen. Allerdings weisen diese beiden Instrumente auch gewisse Unterschiede auf, sodass die herangezogene Analogie als relativ gewagt angesehen werden kann. 68

Eine Eintragung hat **konstitutive Wirkung**, wenn sie eine notwendige Voraussetzung für das Entstehen des gesellschaftsrechtlichen Verhältnisses (im Rahmen des Handelsregisters) bzw. für die Begründung oder den Erwerb des dinglichen Rechts (im Rahmen des Grundbuchs) ist. *Umgekehrt* gilt, dass ohne Eintragung die Gesellschaft oder das dingliche Recht nicht existiert. Die konstitutive Wirkung der Eintragung im Gesellschaftsrecht ist in Art. 52 Abs. 1 ZGB verankert, der vorsieht, dass «korporativ organisierte Gesellschaften [...] mit ihrer Eintragung in das Handelsregister die Rechtspersönlichkeit [die ihnen die Ausübung und den Genuss der Bürgerrechte ermöglicht] erwerben». Dieser Grundsatz wird im Übrigen in den Bestimmungen des OR über Kapital- und Personengesellschaften mehrfach erwähnt. Art. 971 Abs. 1 ZGB über die dinglichen Rechte bestimmt seinerseits: «Ein Recht, dessen Begründung [d. h. dessen Entstehung] gesetzlich von einer Eintragung in das Grundbuch abhängt, besteht [...] nur, wenn die Eintragung erfolgt ist».

Im Gegensatz dazu ist eine **Eintragung deklaratorisch**, wenn sie für die Entstehung des Rechtsverhältnisses bzw. des dinglichen Rechts nicht erforderlich ist, da diese *de lege* außerhalb der Register (*extra tabulas*) bestehen. Da die Eintragung im Handelsregister keine rechtlichen Folgen hat, beschränkt sie sich darauf, das Bestehen des Gesellschaftsverhältnisses

festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Sie erfüllt damit den „ eigentlichen Zweck des Registers, bestimmte rechtlich relevante Tatsachen zu veröffentlichen und Rechtssicherheit zu gewährleisten [...]“. Art. 52 Abs. 2 ZGB, der sich auf das Gesellschaftsrecht bezieht, sieht beispielsweise vor, dass gewinnorientierte Vereinigungen von dieser Formalität (d. h. der konstitutiven Eintragung) befreit sind. Die deklaratorische Eintragung in das Grundbuch erfolgt zum einen, um das Grundbuch mit der Rechtslage in Einklang zu bringen, und zum anderen, um das dingliche Recht gegenüber Dritten geltend machen zu können und das Verfügungsrecht des Berechtigten zu legitimieren. Es gibt verschiedene Fälle, in denen das Gesetz das Entstehen eines dinglichen Rechts zulässt, ohne dass dieses zuvor eingetragen wurde.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Einstufung der Eintragung als konstitutiv oder deklaratorisch nichts damit zu tun hat, ob sie obligatorisch oder fakultativ ist.

- 69 Bei Kulturgütern scheint die Eintragung in das Bundesinventar nach Art. 3 LTBC insofern konstitutiv zu sein, als sie die notwendige Voraussetzung dafür ist, dass das Gut in den Genuss der verschiedenen Wirkungen nach Art. 3 Abs. 2 LTBC kommt. Die Eintragung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern in eines der anderen Bundesinventare zum Schutz des Kulturguts könnte ebenfalls als konstitutiv angesehen werden, da sie diese einer besonderen Schutzregelung unterstellt. *A priori* schliesst die Tatsache, dass sie als konstitutiv angesehen werden, nicht aus, dass sie auch deklaratorisch sein könnten.



UNIVERSITÉ
DE GENÈVE

UNESCO Chair in the International Law
of the Protection of Cultural Heritage

Fondation
Ernst et Lucie Schmidheiny



FONDS SPITZER



LITERATURVERZEICHNIS

Bandle Anne Laure/Renold Marc-André, Droit de l'art et des biens culturels, Bâle 2022.

Boillat Marie, Trafic illicite de biens culturels et coopération judiciaire internationale en matière pénale, Genève 2012.

Campfens Evelien, Article 13 of the 1970 UNESCO Convention : Requirements of National Laws, in : Vrdoljak, Ana Filipa/Jkubowski, Andrzej/Chechi, Alessandro (édit.), The 1970 UNESCO and 1995 UNIDROIT Conventions on Stolen or Illegally Transferred Cultural Property : A Commentary, Oxford 2024.

Cornu Marie/Maget Dominicé Antoinette, L'appréhension juridique des notions d'origine et de provenance des biens culturels, éléments de comparaison, Revue de droit d'Assas 23 (2022), p. 107–125.

Cornu Marie/Renold Marc-André, New Developments in the Restitution of Cultural Property: Alternative means of Dispute Resolution, Int J Cult Prop 17 (2010), p. 1–13.

De Capitani François, Musée national suisse (MNS), Dictionnaire historique de la Suisse (DHS), version du 17.3.2022, traduit de l'allemand, <https://hls-dhs-dss.ch/fr/articles/010350/2022-03-17/>, consulté le 26.05.2025.

Equey David, Le nouveau droit du registre du commerce, Berne 2023.

Ernst Wolfgang, Neues Sachenrecht für Kulturgüter, recht – Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis 26 (2008), p. 2–14.

Farine Fabbro Alexandra, Art. 745 CC, in : Pichonnaz, Pascal/Foëx, Bénédict/Piotet, Denis (édit.), Commentaire romand, Code civil II (Art. 457-977 CC, Art. 1-61 Tit. fin. CC), Bâle 2016.

Foëx Bénédicte, Art. 641 CC, in: Pichonnaz, Pascal/Foëx, Bénédicte/Piotet, Denis (éds.), Commentaire romand, Code civil II (Art. 457-977 CC, Art. 1-61 Tit. fin. CC), Bâle 2016.

Foëx Bénédicte, La loi fédérale sur le transfert international des biens culturels : un point de vue de civiliste, in: Renold, Marc-André/Gabus, Pierre/de Werra, Jacques (édit.), Criminalité, blanchiment et nouvelles réglementations en matière de transfert de biens culturels, Genève et al. 2006.

Furger Andres, Musée national suisse – Zürich & Prangins, Zürich 1998.

Gabus Pierre/Renold Marc-André, Commentaire LTBC. Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (LTBC), Zurich 2006.

Joye-Yerly Camille, Le registre foncier. Le système, les écritures au grand livre et leurs effets, Genève et al. 2018.

Mooser Michel, Art. 971 CC, in : Pichonnaz, Pascal/Foëx, Bénédicte/Piotet, Denis (édit.), Commentaire romand, Code civil II (Art. 457-977 CC, Art. 1-61 Tit. fin. CC), Bâle 2016.

O'Keefe Patrick J., Commentary on the UNESCO 1970 Convention on the means of prohibiting and preventing the illicit import, export and transfer of ownership of cultural property, 2^e éd., Leicester 2007.

Pannatier Kessler Delphine, Art. 714 CC, in : Pichonnaz, Pascal/Foëx, Bénédicte/Piotet, Denis (édit.), Commentaire romand, Code civil II (Art. 457-977 CC, Art. 1-61 Tit. fin. CC), Bâle 2016.

Pannatier Kessler Delphine, Art. 728 CC, in : Pichonnaz, Pascal/Foëx, Bénédicte/Piotet, Denis (Hrsg.), Commentaire romand, Code civil II (Art. 457-977 CC, Art. 1-61 Tit. fin. CC), Bâle 2016.

Pérot Daniel, Comment vendre un bien culturel? Quelles en sont les conditions et obligations?, Village de la justice, 19.12.2023, <https://www.village-justice.com/articles/comment-vendre-bien-culturel-queelles-sont-les-conditions-obligations-legales,48051.html>, consulté le 26.5.2025

Pichonnaz Pascal, Art. 933 CC, in : Pichonnaz, Pascal/Foëx, Bénédicte/Piotet, Denis (édit.), Commentaire romand, Code civil II (Art. 457-977 CC, Art. 1-61 Tit. fin. CC), Bâle 2016.

Pichonnaz Pascal, Art. 934 CC, in : Pichonnaz, Pascal/Foëx, Bénédict/Piotet, Denis (édit.), Commentaire romand, Code civil II (Art. 457-977 CC, Art. 1-61 Tit. fin. CC), Bâle 2016.

Raschèr Andrea F. G./Bauen Marc/Fischer Yves/Zen-Ruffinen Marie-Noëlle, Cultural Property Transfer. Transfert des biens culturels. Trasferimento dei beni culturali. Kulturgütertransfer, Zurich 2005.

Raschèr Andrea F. G./Renold Marc-André/Desboeufs Morgane, Kulturgütertransfergesetz, in : Mosimann, Peter/Renold, Marc-André/Raschèr, Andrea F. G. (édit.), Kultur, Kunst, Recht: schweizerisches und internationales Recht, 2^e éd., Bâle 2020.

Renold Marc-André/Contel Raphael, Rapport national – Suisse, in : Cornu, Marie (édit.), Protection de la propriété culturelle et circulation des biens culturels. Étude de droit comparé Europe/Asie, Paris 2008, p. 323–428.

Simoës Carine, A Registry for Movable Cultural Property of Significant Importance to Switzerland. Limit to the Cross-Border Movement and Right of Ownership, Santander Art & Culture Law Review 5 (2019), p. 187–192.

Steinauer Paul-Henri, Les droits réels. Introduction à l'étude des droits réels/ Possession et registre foncier/Dispositions générales sur la propriété/ Propriété par étages, Tome I, 6^e éd., Berne 2019.

Steinauer Paul-Henri, Les droits réels. Propriété foncière/Propriété mobilière/Généralités sur les droits réels limités/Servitudes foncières, Tome II, 5^e éd., Berne 2020.

Steinauer Paul-Henri, Les droits réels. Servitudes personnelles/Charges foncières/Droits de gage immobiliers/Droits de gage mobiliers, Tome III, 5^e éd., Berne 2021.

Strobl Henrike, Kulturgüterrelevante Verhaltenskodizes. Bestand, Analyse und rechtliche Bedeutung,

Baden-Baden 2018.

Vianin Guillaume, L'inscription au registre du commerce et ses effets, Fribourg 2000.

Vignerot Sophie, Article 5(b) of the 1970 UNESCO Convention : National Inventories, in : Vrdoljak, Ana Filipa/Jkubowski, Andrzej/Chechi, Alessandro

(édit.), The 1970 UNESCO and 1995 UNIDROIT Conventions on Stolen or Illegally Transferred Cultural Property : A Commentary, Oxford 2024.

Widmer Benno B., Die Umsetzung der UNESCO-Konvention 1970 durch das Kulturgütertransfergesetz in der Schweiz. La mise en oeuvre de la Convention de l'UNESCO de 1970 en Suisse par la loi sur le transfert des biens culturels, in: Commission suisse pour l'UNESCO (édit.), Die UNESCO-Konvention 1970 und ihre Anwendung: Standortbestimmung und Perspektiven. La Convention UNESCO de 1970 et sa mise en application : Etat des lieux et perspectives, Zürich et al. 2011, p. 145–162.

Documents officiels

Message relatif à la Convention de l'UNESCO de 1970 et à la loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (LTBC) du 21.11.2001, FF 2002 505, disponible sur <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2002/93/fr>.

Communiqué de presse du Département fédéral de l'intérieur (DFI), Le Conseil fédéral institue une commission indépendante pour le patrimoine culturel au passé problématique, 22.11.2023, Le portail du gouvernement suisse, consulté le 26.5.2025.

Département fédéral de l'intérieur (DFI), Ordonnance sur le transfert international des biens culturels – Rapport sur les résultats de la procédure d'audition, Février 2005 (cité : DFI, OTBC – Rapport sur les résultats de la procédure d'audition).

Office fédéral de la culture (OFC), FAQ – Questions fréquentes liées à l'application de la LTBC, 8.11.2024, accessible sur <https://perma.cc/BFV7-38ZP>, consulté le 26.05.2025 (cité : OFC, FAQ - Questions fréquentes liées à l'application de la LTBC).

Office fédéral de la culture (OFC), Biens culturels de la Confédération. Enquête sur la période de 1933 à 1945. Rapport du groupe de travail de l'Office fédéral de la culture, Berne 1998 (cité : Rapport du groupe de travail – enquête sur la période de 1933 à 1945).

Office fédéral de la culture (OFC), Biens culturels de la Confédération. Enquête sur la période de 1933 à 1945. Actualisation du Rapport de l'Office fédéral de la culture de 1998 (Partie 1), Berne 2018 (cité : Actualisation du rapport du groupe de travail - enquête sur la période de 1933 à 1945 (Partie 1)).

Office fédéral de la culture (OFC), Biens culturels de la Confédération. Enquête sur la période de 1933 à 1945. Actualisation du Rapport de l'Office fédéral de la culture de 1998 (Partie 2), Berne 2020 (cité : Actualisation du rapport du groupe de travail – enquête sur la période de 1933 à 1945 (Partie 2)).

Organisation des Nations unies pour l'éducation, la science et la culture (UNESCO), Mesures à prendre pour interdire et empêcher l'importation, l'exportation et le transfert de propriété illicites des biens culturels : Rapport final, 27.2.1970, SHC/MD/5 accessible sur https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf00000068690_fre.locale=fr, consulté le 26.05.2025 (cité : Rapport final SHC/MD/5 Annexe II).

Organisation des Nations unies pour l'éducation, la science et la culture (UNESCO), Rapport national sur la mise en œuvre de la Convention concernant les mesures à prendre pour interdire et empêcher l'importation, l'exportation et le transfert de propriété illicites des biens culturels – Suisse, Rapport périodique 2011, C70/11/National-report/Suisse.

ACHTUNG: Diese Version des Kommentars ist eine automatische maschinelle Übersetzung des Originals. Die Originalversion ist französisch. Die Übersetzung wurde mit www.deepl.com durchgeführt. Nur die Originalversion ist autoritativ. Die übersetzte Form des Kommentars kann nicht zitiert werden.

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 4 KGTG

Eine Kommentierung von Margaux Rod

ZITIERVORSCHLAG

Margaux Rod, Kommentierung zu Art. 4 KGTG, in: Anaïs Bayrou/Antoinette Maget Dominicé (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer

Kurzzitat: OK-Rod, Art. 4 KGTG N. XXX.

Art. 4 Verzeichnisse der Kantone

¹ Zur Vereinfachung der Kontrolle an der Grenze können die Kantone, welche die Ausfuhr von Kulturgütern auf ihrem Gebiet regeln, mit der Datenbank des Bundes verbinden:

- a. Verzeichnisse ihrer Kulturgüter;
- b. Verzeichnisse der Kulturgüter von Privatpersonen, wenn diese ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

² Die Kantone können erklären, dass Kulturgüter in ihren Verzeichnissen weder ersessen noch gutgläubig erworben werden können und dass der Herausgabeanspruch nicht verjährt.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines.....	53
II. Die Möglichkeit der Verknüpfung kantonaler Inventare mit dem Inventar des Bundes.....	54
III. Wirkungen der Aufnahme eines Kulturguts in die kantonalen Verzeichnisse.....	57
A. Wirkung hinsichtlich der Unmöglichkeit eines Erwerbs durch Ersitzung (Art. 4 Abs. 2 LTBC).....	58
B. Wirkung hinsichtlich der Unmöglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs (Art. 4 Abs. 2 LTBC).....	58
C. Relative Wirkung der Unverjährbarkeit der Rückforderungsklage (Art. 4 Abs. 2 LTBC).....	59
D. Wirkung auf die Ausfuhr von Kulturgütern aus der Schweiz (Art. 24 Abs. 2 KGSV).....	59
IV. Praxis in den verschiedenen Kantonen (Vergleich des kantonalen Rechts).....	61
A. Genfer Gesetzgebung.....	61
1. Das Inventar (Art. 7 bis 9 LPMNS/GE und Art. 11 bis 15 RPMNS/GE).....	62
2. Die Klassierung (Art. 10 bis 23 LPMNS/GE und Art. 16 bis 21 RPMNS/GE).....	62
B. Gesetzgebung des Kantons Waadt	63
1. Die Erfassung (Art. 9 LPMI/VD und Art. 5 RLPMI/VD).....	64
2. Das Inventar (Art. 10 bis 24 LPMI/VD und Art. 6 RLPMI/VD).....	64
C. Gesetzgebung des Kantons Freiburg.....	65
1. Die Erfassung (Art. 44 bis 47 LPBC/FR und Art. 47 bis 53 RELPBC/FR).....	66
2. Die Unterschutzstellung (Art. 19 bis 24 LPBC/FR und Art. 17 bis 25 RELPBC/FR).....	67
3. Das Inventar (Art. 48 LPBC/FR und Art. 54 RELPBC/FR).....	68
D. Berner Gesetzgebung.....	69
1. Die Erfassung (Art. 7 LPat/BE und Art. 3 OPat/BE)	69
2. Die Liste des beweglichen Kulturguts (Art. 11 LPat/BE und Art. 6 bis 11 OPat/BE).....	69
3. Die Klassifizierung und die Liste der klassifizierten Vermögenswerte (Art. 12 und 20 bis 22 LPat/BE und Art. 17 bis 18 OPat/BE)	70
E. Gesetzgebung des Kantons St. Gallen	71
F. Gesetzgebung im Tessin	73
1. Die Erfassung (Art. 31 und 33 der Verordnung).....	73
2. Die Unterschutzstellung (Art. 19 bis 31 des Gesetzes und Art. 17 bis 24 der Verordnung).....	74
3. Das Inventar (Art. 42 bis 43 des Gesetzes und Art. 32 der Verordnung)	75
Literaturverzeichnis	76

I. ALLGEMEINES

Da die Schweiz als Bundesstaat organisiert ist, muss sie ein System zur 1 Aufteilung der **Zuständigkeiten** zwischen den verschiedenen politischen Ebenen schaffen. Der Verteilungsschlüssel zwischen den Kantonen und dem Bund ist in Art. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; im Folgenden: BV) festgelegt, wonach die Kantone zuständig sind, soweit ihre Souveränität nicht durch die Verfassung eingeschränkt ist, und sie daher alle Rechte ausüben, die nicht dem Bund zugewiesen sind. Folglich gemäß Art. 42 BV der Bund nur die Aufgaben wahrnimmt, die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesen sind. Er verfügt über eine sogenannte subsidiäre Zuständigkeit.

Im Bereich der **Kultur** ist diese gemäss Art. 69 Abs. 1 BV Sache der Kantone. 2 Abs. 2 desselben Artikels schränkt diesen Grundsatz jedoch ein, indem er festhält, dass der Bund «die kulturelle Tätigkeit von nationalem Interesse fördert und die künstlerische und musikalische Ausdrucksfähigkeit insbesondere durch die Förderung der Bildung unterstützt». Diese Zuständigkeit des Bundes «beschränkt sich nicht auf die finanzielle Unterstützung, sondern umfasst auch die Pflege des kulturellen Erbes». Unter anderem auf der Grundlage dieser Bestimmung hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (SR 444.1; Gesetz über den Kulturgütertransfer, nachfolgend KGTG).

Der **Natur- und Heimatschutz** gehört ebenfalls zu den Aufgaben der 3 Kantone (Art. 78 Abs. 1 BV). Der Bund hat jedoch bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Ziele des Natur- und Heimatschutzes zu berücksichtigen (Art. 78 Abs. 2 BV).

Die **auswärtigen Angelegenheiten** fallen gemäss Art. 54 Abs. 1 BV in die 4 Zuständigkeit des Bundes. Dieser kann daher mit verschiedenen Staaten völkerrechtliche Verträge abschliessen. Dabei hat er jedoch die Zuständigkeiten der Kantone zu beachten und deren Interessen zu wahren (Art. 54 Abs. 3 BV). Auch wenn der Bund grundsätzlich Verträge über Gegenstände abschliessen könnte, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen, ist daher grösste Vorsicht geboten.

Obwohl die Bundesversammlung das KGTG auf der Grundlage der 5 verschiedenen oben genannten Verfassungsbestimmungen verabschieden

konnte, gibt es keine formelle Rechtsgrundlage, die die Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem Bund im Bereich des **Transfers von Kulturgütern** ausdrücklich festlegt. Es wird allgemein anerkannt, dass die Zuständigkeit für die Regelung der Ausfuhr von Kulturgütern bei den Kantonen liegt, mit Ausnahme von Gegenständen aus Sammlungen des Bundes und Gütern von nationaler Bedeutung, deren Ausfuhrregelung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Diese Ausnahme berührt nicht die parallele Zuständigkeit der Kantone, denen keine Beschränkungen hinsichtlich ihrer Befugnis zur Regelung der Ausfuhr von Kulturgütern aus ihrem Hoheitsgebiet auferlegt werden können, sofern sie gemäß dem allgemeinen Grundsatz der Normenhierarchie das übergeordnete Bundesrecht beachten.

Infolge dieser Aufteilung hat das LTBC hat das KGTG «nur sehr begrenzte Auswirkungen auf Kulturgüter der Kantone», da diese «selbst bestimmen können, wie sie das auf ihrem Gebiet befindliche Kulturgut schützen wollen». Gerade um diese kantonalen Zuständigkeiten zu wahren, umfasst das Bundesinventar nach Art. 3 LTBC nur Güter, die der Eidgenossenschaft gehören. Art. 4 LTBC wurde eingeführt, damit Kantone, die die Ausfuhr ihrer Kulturgüter regeln und über kantonale Inventare verfügen, diese mit dem Bundesinventar verknüpfen können. Einigen Autoren zufolge würde Art. 4 KGT den Kantonen auch die Möglichkeit geben, solche Verzeichnisse zu erstellen, die später verknüpft werden können. Diese Auslegung erscheint fragwürdig, da diese Kompetenz ausschliesslich bei den Kantonen liegt. Einige Kantone hatten zudem bereits vor Inkrafttreten des KGT entsprechende Rechtsvorschriften erlassen.

- 6 Art. 4 BWGT stellt einen **Anreiz** dar, der sich speziell an die Kantone **und** nicht an die Gemeinden richtet, was Bandle, Gabus und Renold bedauerlich finden, « da die Gemeinden oft die Hauptbesitzer von Kulturgütern sind ». Das kantonale Recht kann jedoch die Erstellung von Inventaren für Güter im Besitz der Gemeinden vorsehen. Diese können jedoch gemäss Art. 4 Abs. 1 KGTG nicht mit dem Bundesinventar verknüpft werden.

II. DIE MÖGLICHKEIT DER VERKNÜPFUNG KANTONALER INVENTARE MIT DEM INVENTAR DES BUNDES

- 7 Art. 4 Abs. 1 LTBC sieht vor, dass «zur Erleichterung der Grenzkontrolle die Kantone, die die Ausfuhr von Kulturgütern auf ihrem Gebiet regeln, folgende

Daten an die Datenbank des Bundes [d. h. an das Bundesinventar] melden können:

- a. die Inventare ihrer Kulturgüter;
- b. die Verzeichnisse der Kulturgüter im Besitz von Privatpersonen, sofern diese zustimmen».

Diese Bestimmung garantiert den Kantonen, sofern sie davon Gebrauch machen, einen besseren Schutz der beweglichen Kulturgüter auf ihrem Gebiet, insbesondere derjenigen, die für die Öffentlichkeit frei zugänglich und oft weniger gut gesichert sind. Sie ermöglicht nämlich eine Verstärkung der Grenzkontrollen, indem sie den Zugang zu den kantonalen Inventaren über die elektronische Verbindung zum Bundesinventar erleichtert. Obwohl es sich nicht um eine Verpflichtung handelt, erscheint es daher für die Kantone besonders sinnvoll, von der Möglichkeit nach Art. 4 Abs. 1 LTBC Gebrauch zu machen.

Art. 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung vom 13. April 2005 über den ⁸ internationalen Transfer von Kulturgut (SR 444.11; Verordnung über den Transfer von Kulturgut, nachfolgend: KGT-Verordnung) präzisiert, dass eine **elektronische Verbindung** zwischen den verschiedenen Inventaren hergestellt werden soll und nicht der Inhalt der kantonalen Inventare in das Bundesinventar integriert werden soll. Um davon profitieren zu können, müssen die Kantone ihre Inventare logischerweise in elektronischer Form erstellen. Die Einzelheiten der Umsetzung werden von der Eidgenössischen Kulturbehörde (EKA) (und nicht von der Fachstelle) im Einvernehmen mit den Kantonen geregelt (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 KGSV). Die Fachstelle ist jedoch verpflichtet, mit den kantonalen Behörden zusammenzuarbeiten und sie zu beraten (Art. 18 Bst. b KGSV). Diese Verpflichtung umfasst insbesondere, dass sie ihnen «bei der Erstellung und Verknüpfung ihrer Kulturgüterverzeichnisse» behilflich ist. Die Verknüpfung der Verzeichnisse beschränkt sich auf die Weitergabe der Informationen über den Inhalt der kantonalen Verzeichnisse und hat keine rechtlichen Wirkungen im eigentlichen Sinne. Die verschiedenen Rechtswirkungen sind in Art. 4 Abs. 2 LTBC geregelt und werden nachstehend erläutert (*siehe unten N. 11 f.*).

Damit der Verweismechanismus zwischen den Inventaren über einen elektronischen Link funktionieren kann, muss der Bund sicherstellen, dass die kantonalen Inventare den Behörden und der Öffentlichkeit *über das* Internet

frei und kostenlos zugänglich sind (Art. 2 Abs. 2 KHG). In der Praxis sind die Angaben zu den Inventaren der Kantone St. Gallen, Basel-Landschaft, Freiburg, Waadt und Tessin auf der Website des Bundesamtes für Kultur (nachfolgend: BAK) zu finden. Das einzige Verzeichnis, das über einen Internetlink direkt zugänglich ist, ist dasjenige des Kantons St. Gallen. Die anderen, nicht öffentlich zugänglichen Verzeichnisse müssen bei den «Kontaktpersonen» angefordert werden, deren E-Mail-Adressen im ersten Halbjahr 2025 auf der oben genannten Website aufgeführt sind.

- 9 Gemäss Art. 4 Abs. 1 KGS können die kantonalen Verzeichnisse, die mit dem KGS-Verzeichnis verknüpft werden können, **zwei Arten von Kulturgütern enthalten**: solche, die Eigentum des Kantons sind, und solche, die sich in Privatbesitz befinden.

Für Güter im Besitz des Kantons sind keine besonderen Vorkehrungen zu treffen, da sie ihm gehören und er gemäss Art. 641 Abs. 1 ZGB frei darüber verfügen kann. Etwas anders verhält es sich bei Gütern in Privatbesitz. Kantone, die beschliessen, ihre kantonalen Inventare der Kulturgüter in Privatbesitz zu verknüpfen, müssen zunächst die Zustimmung der Eigentümer einholen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b KGS). Die Aufnahme des Kulturguts in das kantonale Inventar sowie die digitale Verweisung an das Bundesinventar müssen somit auf freiwilliger Basis erfolgen. Diesbezüglich weisen Gabus und Renold darauf hin, dass «es sich um eine Dienstleistung für die Bevölkerung handelt, die mit keiner Verpflichtung verbunden ist». Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass dies offenbar die einzige Möglichkeit für eine Privatperson ist, einen wirksamen Schutz ihres Kulturguts zu gewährleisten, indem sie verschiedene einschränkende Wirkungen (insbesondere die in Art. 4 Abs. 2 LTBC vorgesehen sind). In der Praxis kann der Bund weder eine Ausfuhrbewilligung verlangen noch die endgültige Ausfuhr von Kulturgütern in Privatbesitz verbieten, wenn der Eigentümer seine Zustimmung verweigert. In der Vernehmlassung wurde vielfach gefordert, dass Kulturgüter in Privatbesitz nicht in kantonale Inventare aufgenommen werden sollten. Da es sich jedoch um eine Frage handelt, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Kantone fällt, kann das KGTG keine konkrete Antwort geben.

- 10 Gemäss Art. 2 Abs. 3 KGSG ist der Inhalt der Inventare Sache der Kantone. Gleiches gilt für das Verfahren zur Aufnahme und Streichung von Kulturgütern. Das KGSG und seine Ausführungsverordnungen enthalten daher keine diesbezüglichen Vorschriften, und es ist auf die einschlägige

kantonale Gesetzgebung zu verweisen. Im Übrigen können die kantonalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorsehen, Verzeichnisse für Güter im Besitz der Gemeinden zu erstellen (*siehe oben* N. 6). Da diese jedoch in Art. 4 Abs. 1 KGSG nicht erwähnt sind, können sie nicht mit dem Bundesinventar verknüpft werden.

III. WIRKUNGEN DER AUFNAHME EINES KULTURGUTS IN DIE KANTONALEN VERZEICHNISSE

Art. 4 Abs. 2 LTBC befasst sich mit den **rechtlichen Wirkungen**, die mit der Aufnahme eines Kulturguts in eines der kantonalen Verzeichnisse verbunden sind. Er besagt, dass «die Kantone erklären können, dass die in ihren Verzeichnissen aufgeführten Kulturgüter nicht erworben werden können und dass das Rückgaberecht nicht verjährt». Diese Wirkungen sind identisch mit denen des Bundesinventars nach Art. 3 Abs. 2 LTBC, mit Ausnahme der Ausfuhr von in kantonalen Inventaren aufgeführten Kulturgütern aus der Schweiz, die nicht in Art. 4 Abs. 2 LTBC, sondern in Art. 24 Abs. 2 OTBC geregelt. Damit soll «eine Symmetrie mit den Gütern des Bundes erreicht werden, die eine erhöhte Transparenz für bedeutende Kulturgüter ermöglicht».

Es ist Sache des Kantons, *über* seine Gesetzgebung die verschiedenen Wirkungen einer Aufnahme in das Inventar der Güter des Kantons sowie in das Inventar der Güter von Privatpersonen festzulegen. Diese können daher je nach kantonalen Entscheidung variieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Wirkungen des kantonalen Inventars der Kulturgüter von Privatpersonen mit denen des kantonalen Inventars der Güter im Besitz des Kantons identisch sein können oder davon abweichen können. Gemäss Gabus und Renold erscheint es sinnvoll, dass sie identisch sind, um jegliche Verwirrung zu vermeiden. In der Praxis ist dies jedoch nicht der Fall.

Darüber hinaus müssen die Kantone in ihrer Gesetzgebung auch die verschiedenen Folgen einer unrechtmässigen Ausfuhr eines in einem der Verzeichnisse eingetragenen Kulturguts aus dem Kanton und/oder aus der Schweiz festlegen.

A. Wirkung hinsichtlich der Unmöglichkeit eines Erwerbs durch Ersitzung (Art. 4 Abs. 2 LTBC)

- 12 Diese Wirkung entspricht derjenigen in Art. 3 Abs. 2 Bst. a LTBC in Bezug auf das Bundesinventar.
- 13 Art. 728 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass wer eine fremde Sache während einer bestimmten Zeit ungestört und ununterbrochen besessen hat, durch Ersitzung Eigentümer wird, sofern er sie in gutem Glauben und als Eigentümer besessen hat. Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, hat der **Erwerb des Eigentums durch Ersitzung** von Rechts wegen das Erlöschen des Eigentumsrechts des bisherigen Eigentümers zur Folge.
- 14 Kulturgüter, die in kantonalen Inventaren aufgeführt sind, können durch die mit Art. 4 Abs. 2 KGT eingeführte Wirkung einen zusätzlichen Schutz geniessen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. In diesem Fall können sie nicht verjährt werden, selbst wenn die gesetzliche Frist abgelaufen ist und der Erwerb des Eigentums durch Verjährung normalerweise eintreten müsste.

B. Wirkung hinsichtlich der Unmöglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs (Art. 4 Abs. 2 LTBC)

- 15 Diese Wirkung ermöglicht es, dass in kantonalen Inventaren eingetragene Kulturgüter hinsichtlich des **Erwerbs in gutem Glauben** denselben Schutz geniessen wie im Bundesinventar eingetragene Güter.
- 16 Art. 714 Abs. 2 ZGB sieht vor, dass «wer in gutem Glauben als Eigentümer einer beweglichen Sache eingesetzt wird, das Eigentum an ihr erwirbt, auch wenn der Übertragende nicht dazu berechtigt war; das Eigentum geht auf ihn über, sobald er nach den Vorschriften über den Besitz [d. h. Art. 933 bis 935 ZGB] geschützt ist». ».
- 17 Wenn das kantonale Recht in seiner Gesetzgebung vorsieht, dass ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich ist, kann der gutgläubige Erwerber das Eigentum an einer ihm übertragenen Sache nicht erwerben, auch wenn er grundsätzlich gesetzlich geschützt sein müsste.

C. Relative Wirkung der Unverjährbarkeit der Rückforderungsklage (Art. 4 Abs. 2 LTBC)

Diese Wirkung entspricht genau derjenigen, die in Art. 3 Abs. 2 lit. b LTBC für Kulturgüter vorgesehen ist, die im Bundesinventar aufgeführt sind. 18

Grundsätzlich erlischt das Recht des früheren Besitzers auf Erhebung der **Klage auf Herausgabe** gemäß Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB, die auf die Rückgabe des Gutes gerichtet ist, erlischt innerhalb einer Frist von 30 Jahren nach der unfreiwilligen Entziehung (absolute Frist) und innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller Kenntnis vom Ort, an dem sich das Gut befindet, und von der Identität des derzeitigen Besitzers erlangt hat (relative Frist). 19

Wenn die kantonale Gesetzgebung dies vorsieht, ist es jedoch möglich, dass in kantonalen Inventaren eingetragene Kulturgüter einen höheren Schutz genießen, indem die Klage gemäß Art. 4 Abs. 2 LTBC **unverjährbar** wird. Der Kläger kann sie somit jederzeit erheben, auch wenn die gesetzliche Frist gemäß Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB abgelaufen wäre, da *im vorliegenden Fall* das kantonale Inventarrecht eine Ausnahme einführen würde. 20

D. Wirkung auf die Ausfuhr von Kulturgütern aus der Schweiz (Art. 24 Abs. 2 KGSV)

Wie bereits erwähnt, entscheidet jeder Kanton selbst, ob und gegebenenfalls wie er die **Ausfuhr** von Kulturgütern aus seinem Hoheitsgebiet regelt und welche Folgen eine rechtswidrige Ausfuhr hat. 21

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSG ist die Ausfuhr eines in einem kantonalen Inventar eingetragenen Kulturguts aus der Schweiz nur mit **Genehmigung** der zuständigen kantonalen Behörde zulässig, sofern dies nach dem Recht des betreffenden Kantons erforderlich ist. Es ist Sache des Kantons, die für die Entscheidung über Ausfuhrbewilligungen zuständigen Behörden zu bezeichnen. *Umgekehrt* bedarf ein Kulturgut, dessen Ausfuhr nicht durch den Kanton geregelt ist, keiner solchen Bewilligung. 22

Die Kantone müssen bei der Genehmigung der Ausfuhr von Kulturgütern in Privatbesitz, die sich in ihrem Gebiet befinden, Vorsicht walten lassen, da eine solche Massnahme die Rechte des Eigentümers einschränken kann. Das **Eigentum** ist nämlich ein durch die Bundesverfassung garantiertes 23

Grundrecht, und jede Enteignung oder enteignungsähnliche Beschränkung muss voll entschädigt werden (Art. 26 Abs. 1 und 2 BV). Grundsätzlich kann der Eigentümer innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei über seine Sache verfügen (Art. 641 Abs. 1 ZGB). Die Unterstellung der Ausfuhr der Sache unter eine Bewilligung schränkt somit das Recht auf freie Verfügung ein. So muss beispielsweise ein Eigentümer, der beschließt, seine Sache zu verkaufen oder sich endgültig in einem anderen Kanton oder im Ausland niederzulassen, bei den zuständigen Behörden des betreffenden Kantons eine Bewilligung für die Ausfuhr der im Inventar aufgeführten Sache beantragen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht in seinem Urteil «Balli» festgestellt, dass ein absolutes Verbot, ein Kulturgut einer Privatperson aus dem Kanton auszuführen, eine schwerwiegende Einschränkung ihres Eigentumsrechts darstellt. Sie kommt einer materiellen Enteignung gleich, die gemäss Art. 26 Abs. 2 BV entschädigt werden muss. «Diese Gefahr kann jedoch vom Kanton vermieden werden, indem er die Zustimmung des Eigentümers zur Aufnahme eines privaten Kulturguts in das Inventar vorschreibt ». Die Zustimmung des Eigentümers als Voraussetzung für die Aufnahme des Objekts in das Inventar würde ihm nämlich ermöglichen, sein Objekt im Falle eines Verkaufs oder einer Ausfuhr aus dem Inventar zu entfernen. Dies hätte zur Folge, dass das Objekt aus dem kantonalen Inventar gestrichen werden müsste, sobald der Eigentümer seine Zustimmung zur Aufnahme widerruft. In verschiedenen Kantonen, insbesondere in den Kantonen Waadt, Bern und St. Gallen, ist die Aufnahme eines Gegenstands in privater Hand vom Abschluss einer Vereinbarung mit dem Eigentümer abhängig, die natürlich unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen gekündigt werden kann. Die Möglichkeit der Kündigung ist somit bereits bei der Aufnahme vorgesehen, wodurch die verschiedenen oben genannten Wirkungen aufgehoben werden können. Der Gegenstand könnte somit frei verkauft oder ausgeführt werden.

- 24 Die den Kantonen durch Art. 4 Abs. 1 LTBC eingeräumte Möglichkeit, ihre Verzeichnisse mit demjenigen des Bundes zu verknüpfen, verstärkt die Kontrolle der Verbringung von Gütern über die Grenze (*siehe oben N. 7*). Sie gewährleistet auch einen besseren Rechtsschutz im Falle einer **unrechtmässigen Verbringung** eines Kulturguts ins Ausland. Dieses System der Zusammenarbeit ermöglicht es nämlich, die Unwirksamkeit der kantonalen Rechtsvorschriften zu beheben, die einerseits nur Güter auf ihrem Hoheitsgebiet schützen und andererseits leicht umgangen werden können, indem das Gut aus dem betreffenden Kanton in einen anderen Kanton

verbracht wird, von wo aus die Ausfuhr aus der Schweiz nicht beschränkt wäre. Eine Ausfuhr ins Ausland gilt als illegal, wenn ein geschütztes Kulturgut zunächst in einen anderen Kanton ohne Ausfuhrregelung und anschliessend ins Ausland verbracht wird. Da die grenzüberschreitende Kontrolle in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fällt, berücksichtigt dieser kantonale Ausfuhrbeschränkungen nur, wenn das Kulturgut Teil eines mit seinem Inventar verknüpften kantonalen Inventars ist.

Bei einer **unrechtmässigen Ausfuhr** eines in einem kantonalen Inventar 25 aufgeführten Kulturguts kann der betroffene Kanton beim Bundesrat beantragen, dass dieser bei den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unrechtmässigen Einfuhr, Ausfuhr und unrechtmässigen Eigentumsübertragungen von Kulturgut vom 17. November 1970 (SR 0.444.1; nachfolgend: UNESCO-Übereinkommen von 1970) nach Artikel 6 Abs. 2 KGH einzuleiten. Diese Möglichkeit steht dem Bund auch für Gegenstände zu, die im Bundesinventar aufgeführt sind. Diese Massnahme kann verschiedene Formen annehmen, nämlich eine klassische gerichtliche Klage, ein diplomatisches Verfahren, ein Zwangsvollstreckungsverfahren oder ein Ersuchen um internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Als unrechtmässige Ausfuhr gilt, wenn ein Kulturgut «unter Verletzung einer nationalen Rechtsvorschrift zum Schutz des Kulturguts [*im vorliegenden Fall* die Rechtsvorschriften des betreffenden Kantons] [...] aus seinem Herkunftsgebiet verbracht wird».

IV. PRAXIS IN DEN VERSCHIEDENEN KANTONEN (VERGLEICH DES KANTONALEN RECHTS)

Ziel dieser **zusammenfassenden Darstellung** ist es, anhand der jeweiligen 26 Gesetzgebung die unterschiedlichen kantonalen Entscheidungen zum Schutz des beweglichen Kulturguts zu veranschaulichen. Die ausgewählten kantonalen Gesetzgebungen sollen als Beispiele dienen und beziehen sich im Wesentlichen auf die Kantone Genf, Waadt, Freiburg, Bern, St. Gallen und Tessin.

A. Genfer Gesetzgebung

Da der kantonale Gesetzgeber dem Bau- und Naturerbe Vorrang eingeräumt 27 hat, hat der Kanton Genf nur wenige Vorschriften zum Schutz beweglicher

Kulturgüter erlassen. Zwei Texte liefern jedoch einige Informationen zu diesem Thema. Dabei handelt es sich um das Genfer Gesetz über den Schutz von Denkmälern, Natur und Landschaften vom 4. Juni 1976 (LPMNS/GE; RS/GE L 4 05) und die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Schutz von Denkmälern, Natur und Landschaften vom 29. März 2023 (in der revidierten Fassung) (RPMNS/GE; RS/GE L 4 05.1). Im Sinne der kantonalen Politik umfasst der Anwendungsbereich in erster Linie das Baukulturerbe sowie Naturstätten (Art. 1 Bst. a und b sowie Art. 4 LPMNS/GE). Das Gesetz und seine Verordnung gelten jedoch auch für eine begrenzte Kategorie von Kulturgütern, nämlich bewegliche Antiquitäten, die sich im Kanton befinden oder dort gefunden werden (Art. 1 lit. a LPMNS/GE).

- 28 Im Bereich des eigentlichen Denkmalschutzes sieht die Genfer Gesetzgebung **zwei wichtige Massnahmen** vor: die Inventarisierung und die Klassifizierung.

1. Das Inventar (Art. 7 bis 9 LPMNS/GE und Art. 11 bis 15 RPMNS/GE)

- 29 Art. 7 Abs. 1 LPMNS/GE sieht die Erstellung eines **Inventars für Gebäude** vor, die im Sinne von Art. 4 LPMNS/GE schützenswert sind. Dieses Inventar betrifft somit nur Immobilien, nicht jedoch bewegliche Kulturgüter, die Gegenstand unserer Untersuchung sind. Die meisten Auswirkungen des Inventars beziehen sich auf die Erhaltungspflicht für die inventarisierten Liegenschaften (Art. 9 LPMNS/GE).

2. Die Klassierung (Art. 10 bis 23 LPMNS/GE und Art. 16 bis 21 RPMNS/GE)

- 30 Dieser Rechtsmechanismus gilt für Immobilien (Art. 10 Abs. 1 LPMNS/GE) sowie analog für **bewegliche Gegenstände** gemäss Art. 26 Abs. 1 LPMNS/GE.
- 31 Der **Antrag oder Vorschlag zur Klassifizierung** eines Objekts kann von verschiedenen privaten oder öffentlichen Stellen gestellt werden, jedoch *a priori* nicht vom Eigentümer selbst (Art. 16 RPMNS/GE). Dieser wird über die Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung seines Objekts informiert und aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen Stellung zu nehmen (Art. 12 Abs. 1 und 2 LPMNS/GE und Art. 17 Abs. 2 RPMNS/GE).

Die **Auswirkungen** der Klassifizierung, die in den Artikeln 13, 15 und 16 32 LPMNS/GE vorgesehen sind, werden in ihrem Wortlaut von einer gewissen Vorstellung von Monumentalität geprägt. Der Verweis in Art. 26 Abs. 1 LPMNS/GE hat jedoch ähnliche Auswirkungen auf die Erhaltung von beweglichen Gütern. So dürfte ein klassifizierter beweglicher Gegenstand weder «in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt» (Art. 13 Abs. 1 LPMNS/GE) noch zerstört werden (Art. 15 Abs. 1 LPMNS/GE). Der Staatsrat könnte darüber hinaus Verpflichtungen zur öffentlichen Zugänglichkeit festlegen (Art. 16 LPMNS/GE). Darüber hinaus dürfen bewegliche Gegenstände, die unter das Gesetz fallen, d. h. Gegenstände, die « von ästhetischem, künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Interesse sind, im Kanton gefunden wurden oder sich dort befinden (Art. 26 Abs. 1 LPMNS/GE) und die klassifiziert wurden, dürfen nicht ohne Stellungnahme der zuständigen Behörde und Mitteilung des «Namens, Vornamens und der Adresse des neuen Besitzers oder Inhabers» (Art. 26 Abs. 2 LPMNS/GE) veräussert werden.

Die derzeit geltende Gesetzgebung im Kanton Genf sieht hingegen keine 33 besonderen Rückforderungs- oder Rückgabemechanismen vor. Da der Verkehr mit klassifizierten beweglichen Gütern nicht genehmigungspflichtig ist, sondern lediglich der zuständigen Behörde mitzuteilen ist, ist derzeit keine **Verbindung** zum Bundesinventar vorgesehen.

B. Gesetzgebung des Kantons Waadt

Der Kanton Waadt verfügt mit dem Gesetz über das bewegliche und 34 immaterielle Kulturgut vom 8. April 2014 (LPMI/VD; RS/VD 446.12) und die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das bewegliche und immaterielle Kulturgut vom 1. April 2015 (RLPMI/VD; RS/VD 446.12.1). Das LPMI/VD gilt unter anderem für das bewegliche Kulturgut im Kanton Waadt und hat dessen Erhaltung, Bewahrung und Aufwertung zum Ziel (Art. 2 Abs. 1 Bst. a LPMI/VD *in Verbindung mit* Art. 1 Abs. 1 Bst. a LPMI/VD).

Das Gesetz sieht zwei wesentliche **Massnahmen zur Erhaltung** vor, nämlich 35 die Erfassung und die Inventarisierung.

1. Die Erfassung (Art. 9 LPMI/VD und Art. 5 RLPMI/VD)

- 36 Es handelt sich im Wesentlichen um eine Massnahme, mit der in Form einer **Aufstellung** eine Liste der beweglichen Kulturgüter erstellt wird, die für den Kanton von Interesse sind (Art. 9 Abs. 1 LPMI/VD).
- 37 Im Gegensatz zum Inventar hat die Aufnahme eines beweglichen Kulturguts in die Erfassung **keine Auswirkungen**, in dem Sinne, dass sie keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Eigentümer begründet (Art. 5 Abs. 1 RLPMI/VD).

2. Das Inventar (Art. 10 bis 24 LPMI/VD und Art. 6 RLPMI/VD)

- 38 Gemäss Art. 11 Abs. 1 LPMI/VD muss ein bewegliches Kulturgut zwei **Voraussetzungen** erfüllen, um in das Inventar aufgenommen zu werden: 1. Es muss einen bedeutenden Bezug zum Kanton Waadt haben (Bst. a) und 2. es muss für die Sammlungen der kantonalen Kulturgutinstitutionen, die Bevölkerung oder die Besucherinnen und Besucher des Kantons von erheblichem Interesse sein (Bst. b). Abs. 2 desselben Artikels präzisiert, dass Kulturgüter, die Eigentum des Staates sind und zu den Sammlungen kantonalen Kulturgutinstitutionen gehören, grundsätzlich von Amts wegen in das Inventar aufgenommen werden.
- 39 Gemäss Art. 12 Abs. 1 LPMI/VD umfasst der **Inhalt** einer Inventareintragung eine Beschreibung des Kulturguts, seiner Bedeutung und gegebenenfalls der Gefahren, denen es ausgesetzt ist (Bst. a), verschiedene Fotografien oder Reproduktionen des Kulturguts (Bst. b), eine Beschreibung der bereits getroffenen Schutzmassnahmen (Bst. c) sowie eine Liste der notwendigen oder wünschenswerten Sicherungsmassnahmen (Bst. d).
- 40 Wie oben erwähnt, werden Kulturgüter, die Eigentum des Kantons sind, von Amts wegen in das Inventar aufgenommen (Art. 11 Abs. 2 und 21 Abs. 2 LPMI/VD).. Kulturgüter, die sich im Eigentum von Privatpersonen befinden, können nur mit deren vorheriger Zustimmung in das Inventar aufgenommen werden (Art. 21 Abs. 3 LPMI/VD). Das **Verfahren zur** Aufnahme solcher Kulturgüter kann vom Departement oder vom Eigentümer selbst eingeleitet werden (Art. 22 Abs. 1 lit. a und b LPMI/VD). Wird das Verfahren vom Departement eingeleitet, so hat es nach Möglichkeit die Eigentümerschaft um Stellungnahme zu bitten (Art. 22 Abs. 2 LPMI/VD). Im Übrigen ist gemäss Art. 23 Abs. 1 LPMI/VD die Aufnahme eines Gegenstands aus Privatbesitz in das

Inventar vom Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Eigentümerschaft und dem Kanton abhängig gemacht.

Die Aufnahme in das Inventar hat verschiedene **rechtliche Wirkungen**, die 41 in den Artikeln 15 bis 19 LPMI/VD geregelt sind. Kulturgüter, die Eigentum des Kantons sind, sind grundsätzlich unveräusserlich und dürfen nicht endgültig aus dem Kanton ausgeführt werden (Art. 15 Abs. 1 LPMI/VD). Art. 15 Abs. 2 LPMI/VD sieht jedoch eine Ausnahme vor, wonach das Departement die Veräusserung unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen kann. Diese Wirkungen gelten nur für Güter im Eigentum des Kantons, nicht für Kulturgüter im Eigentum von Privaten. Art. 16 Abs. 1 und 2 LPMI/VD sieht weitere Wirkungen vor, die sowohl für kantonales Eigentum als auch für Privateigentum gelten. Diese bestehen darin, dass diese Gegenstände nicht durch Ersitzung oder gutgläubiger Ersitzung erworben werden können und dass das Rückgaberecht unverjährbar ist. Genau diese Wirkungen können die Kantone nach Art. 4 Abs. 2 LTBC vorsehen. Der Staat verfügt zudem über ein **Vorkaufsrecht** an inventarisierten beweglichen Kulturgütern, wenn diese von ihrem Eigentümer verkauft werden (Art. 26 Abs. 1 LPMI/VD). Diese Massnahme gilt natürlich nur für Kulturgüter in Privatbesitz. Im Rahmen der Waadtländer Gesetzgebung schränkt die Aufnahme eines Kulturguts in das Inventar somit das Verfügungsrecht seines Eigentümers nicht wirklich ein, da dieser weiterhin uneingeschränkt über das Kulturgut verfügen und es ausführen kann.

Die 42 Erstellung des Inventars sowie die Eintragung der Kulturgüter fallen in die **Zuständigkeit** des Departements (Art. 10 Abs. 1 und 21 Abs. 1 LPMI/VD). Gemäss Art. 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 LPMI/VD ist das Inventar öffentlich und gemäss Art. 4 Abs. 1 LTBC mit dem Bundesinventar verknüpft. In der Praxis ist das kantonale Inventar des Kantons Waadt nicht unmittelbar auf der Website des Bundesamtes für Kultur (BAK) verfügbar. Um es einzusehen, muss man sich an die Abteilung Mobiliar und immaterielles Kulturgut der Generaldirektion für Kultur wenden.

C. Gesetzgebung des Kantons Freiburg

Der Kanton Freiburg regelt den **Schutz** von beweglichen und unbeweglichen 43 Kulturgütern auf seinem Gebiet *mit dem* Gesetz über den Schutz von Kulturgütern vom 7. November 1991 (LPBC/FR; RS/FR 482.1) und der

Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Schutz von Kulturgütern vom 17. August 1993 (RELPBC/FR; RS/FR 482.11).

- 44 Das LPBC/FR regelt den Schutz von Kulturgütern im Sinne des LTBC sowie den Schutz von Kulturgütern, die durch das Bundesgesetz über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen vom 20. Juni 2014 (SR 520.3; nachfolgend: KGSG). Sie sieht daher verschiedene **Massnahmen** vor, die in Friedenszeiten (Art. 19 bis 31 und Art. 44 bis 48 KGSG/FR) und in Konfliktzeiten (Art. 32 bis 25 KGSG/FR) anwendbar sind. Für Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern in Friedenszeiten sieht das Freiburger Gesetz hauptsächlich drei Massnahmen vor: die Erfassung, die Schutzmassnahmen und die Inventarisierung.

1. Die Erfassung (Art. 44 bis 47 LPBC/FR und Art. 47 bis 53 RELPBC/FR)

- 45 Art. 44 Abs. 1 LPBC/FR sieht vor, dass der Staat eine **Erfassung** in Form einer beschreibenden Aufstellung der in Art. 19, die für den Kanton von Interesse sind. Art. 19 Abs. 1 lit. b KGSG/FR erwähnt insbesondere bewegliche Kulturgüter, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des kanonischen Rechts gehören (Ziff. 1), sowie solche, die Privatpersonen gehören, sofern sie für das Freiburger Kulturerbe von ausserordentlicher Bedeutung sind oder deren Schutz vom Eigentümer verlangt wird (Ziff. 2).
- 46 Es enthält **Angaben zum** Wert des Objekts als Kulturgut sowie zu seinem Erhaltungszustand (Art. 47 Abs. 1 RELPBC/FR). Gemäss Art. 50 Abs. 1 RELPBC/FR werden separate Verzeichnisse für Kulturgüter des Staates (Bst. a), für Kulturgüter öffentlich-rechtlicher und kirchlicher Körperschaften (Bst. b), für Kulturgüter von Privatpersonen (Bst. c) und für archäologische Kulturgüter (Bst. d) erstellt.
- 47 Diese Massnahme dient der Information der Eigentümer, der Behörden und der Öffentlichkeit (Art. 45 Abs. 1 KGSG/FR). Es geht darum, sie über die verschiedenen Kulturgüter im Gebiet des Kantons **zu informieren**. Zu diesem Zweck sieht Art. 52 Abs. 1 RELPBC/FR vor, dass «das Verzeichnis der erfassten Kulturgüter sowie die dazugehörige Dokumentation von den betroffenen Eigentümern und von jeder Person, die ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, eingesehen werden können». Die Erfassung dient auch als Datenbank für allfällige ergänzende Schutzmassnahmen (*siehe unten N.*

49). *A priori* hat die Aufnahme eines Kulturguts in das Verzeichnis, wie im Kanton Waadt, keine rechtlichen Auswirkungen für den Eigentümer (*siehe oben N. 37*).

2. Die Unterschutzstellung (Art. 19 bis 24 LPBC/FR und Art. 17 bis 25 RELPBC/FR)

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b LPBC/FR können bewegliche Kulturgüter, die 48 einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des kanonischen Rechts gehören (Ziff. 1), sowie solche, die einer Privatperson gehören, unter Schutz gestellt werden, sofern sie für das Freiburger Kulturerbe von ausserordentlicher **Bedeutung** sind oder deren Schutz vom Eigentümer verlangt wird (Ziff. 2). Die Formulierung dieser Bestimmung impliziert, dass ein beweglicher Kulturgut, das für das Freiburger Kulturerbe von ausserordentlicher Bedeutung ist, ohne Zustimmung seines Eigentümers unter Schutz gestellt werden kann.

Art. 17 Abs. 1 RELPBC/FR sieht vor, dass die Unterstellung beweglicher 49 Kulturgüter unter den Schutz der Direktion in deren Zuständigkeit fällt. Das **Verfahren kann** von der Unterkommission für bewegliche Kulturgüter oder vom Eigentümer eingeleitet werden. Die Unterkommission kann der Direktion die Unterstellung von im Inventar aufgeführten Mobiliar unter den Schutz vorschlagen (Art. 18 Abs. 1 RELPBC/FR) vorgeschlagen werden (*siehe oben N. 45–47*). In einem solchen Fall benachrichtigt die Direktion den Eigentümer und setzt ihm eine Frist für seine Entscheidung (Art. 18 Abs. 2 RELPBC/FR). Der Eigentümer kann auch die Schutzstellung seines beweglichen Kulturguts beantragen, indem er ein Gesuch an die Unterkommission richtet (Art. 19 Abs. 1 RELPBC/FR). Gemäss Art. 21 Abs. 1 RELPBC/FR erfolgt die Schutzstellung beweglicher Kulturgüter durch Verfügung oder Vertrag. In beiden Fällen müssen die verschiedenen Wirkungen der Unterschutzstellung ausdrücklich erwähnt werden (Art. 21 Abs. 2 RELPBC/FR).

Die erste **Wirkung** allgemeiner Art betrifft die Verpflichtung des Eigentümers 50 zur Erhaltung des Objekts (Art. 23 Abs. 1 LPBC/FR).

Wenn es sich um Güter handelt, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder der Kirche gehören, dürfen diese nicht veräussert werden, es sei denn, die Direktion erteilt eine Bewilligung (Art. 24 Abs. 1 LPBC/FR).

A priori ist die Veräusserung eines Gutes in Privatbesitz gemäss Gesetz nicht bewilligungspflichtig. Der Staat und die Gemeinde verfügen jedoch über ein Vorkaufsrecht an Kulturgütern, die für das kulturelle Erbe des Kantons von aussergewöhnlicher Bedeutung sind (Art. 25 Abs. 1 LPBC/FR). Privatpersonen, die ihr Eigentum verkaufen, müssen dies den zuständigen Behörden melden (Art. 26 Abs. 2 LPBC/FR und Art. 26 Abs. 1 RELPBC/FR). Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die öffentliche Hand – Staat und Gemeinde, wobei der Staat Vorrang hat – beträgt drei Monate ab Kenntnisnahme des Verkaufs (relative Frist) und in jedem Fall fünf Jahre ab der Veräusserung (absolute Frist) (Art. 26 Abs. 1 LPBC/FR).

Die Unterschutzstellung einer Sache hat auch zur Folge, dass Restaurierungen von Kulturgütern, die für den Kanton von ausserordentlicher Bedeutung sind, der Genehmigung durch die Dienststelle für Kulturgüter bedürfen (Art. 30 Abs. 2 LPBC/FR und Art. 29 Abs. 1 RELPBC/FR).

Schliesslich kann gemäss Art. 31 Abs. 1 LPBC/FR der Handel mit unter Schutz gestellten Gütern «mit den zum Schutz [dieser Güter] oder zur Unterbindung des illegalen Handels erforderlichen Bedingungen oder Auflagen verbunden werden». In der Praxis sind die Händler somit verpflichtet, die für die ordnungsgemässe Erhaltung der Güter erforderlichen Massnahmen zu treffen und die verschiedenen Transaktionen mit Kulturgütern, die für den Kanton von ausserordentlicher Bedeutung sind, in einem Register einzutragen (Art. 30 Abs. 1 und 2 RELPBC/FR).

3. Das Inventar (Art. 48 LPBC/FR und Art. 54 RELPBC/FR)

- 51 Art. 48 LPBC/FR sieht die Erstellung eines **kantonalen Inventars** für geschützte bewegliche Kulturgüter vor, d. h. für Kulturgüter, die gemäss den oben beschriebenen Modalitäten unter Schutz gestellt wurden. Weder das Gesetz noch seine Ausführungsbestimmungen enthalten Bestimmungen zu den Wirkungen des Inventars.
- 52 Das Inventar wird von den verschiedenen **Dienststellen** der Direktion, namentlich der Dienststelle für Kulturgüter und der Archäologischen Dienststelle, geführt (Art. 48 Abs. 2 LPBC/FR *in Verbindung mit* Art. 55 Abs. 1, 56 Abs. 3 Bst. f und 57 Abs. 3 Bst. f RELPBC/FR). Gemäss Art. 54 Abs. 3 RELPBC/FR kann es veröffentlicht werden. In der Praxis ist es, wie im Kanton Waadt, nicht frei zugänglich auf der Website des Bundesamtes für Kultur

(BAK) und muss bei der Dienststelle für Kulturgüter (SBC) angefordert werden.

D. Berner Gesetzgebung

Seit dem 1. Januar 2001 regelt der Kanton Bern den Schutz des Kulturguts auf 53
seinem Gebiet mit den folgenden beiden Rechtsvorschriften: dem Gesetz
über den Schutz des Kulturguts vom 8. September 1999 (RS/BE 426.41;
nachfolgend LPat/BE) und die Verordnung über den Heimatschutz vom 25.
Oktober 2000 (RS/BE 426.411; nachfolgend OPat/BE). Diese
Rechtsinstrumente haben zum Ziel, «die Erfassung, Erhaltung und den
Schutz des beweglichen und unbeweglichen Kulturguts im Kanton Bern» zu
regeln (Art. 1 Abs. 1 KSchG/BE).

Es sind insbesondere verschiedene **Schutzmassnahmen** vorgesehen, 54
darunter die Erfassung, die Liste des Kulturguts sowie die Klassierung und die
Liste der klassierten Kulturgüter.

1. Die Erfassung (Art. 7 LPat/BE und Art. 3 OPat/BE)

Art. 7 LPat/BE sieht vor, dass «die Eigentümer eines Objekts den Behörden 55
die Erfassung und Untersuchung des Objekts zu ermöglichen haben». Sie sind
nämlich gemäss Art. 3 Abs. 1 LPat/BE zur Mitwirkung verpflichtet. Bei
Schäden, die den **Eigentümern** bei der Erfassung durch die Behörden
entstehen, können diese, sofern es sich um Privatpersonen handelt, einen
Anspruch auf Entschädigung geltend machen (Art. 7 Abs. 2 LPat/BE und Art. 3
Abs. 2 OPat/BE).

Wie in den beiden vorangegangenen Kantonen hat die Aufnahme eines Gutes 56
in das Verzeichnis *a priori* keine rechtlichen **Folgen für** seinen Eigentümer.

2. Die Liste des beweglichen Kulturguts (Art. 11 LPat/BE und Art. 6 bis 11 OPat/BE)

Gemäss Art. 11 Abs. 1 LPat/BE kann der Kanton eine **Liste** der beweglichen 57
Vermögenswerte erstellen, sofern diese zum **öffentlichen Eigentum**
gehören. Diese Liste umfasst nur Güter, die dem Kanton, seinen öffentlich-
rechtlichen Institutionen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder vom
Kanton oder den Gemeinden mitverwalteten oder weitgehend

mitfinanzierten Institutionen gehören (Art. 6 Abs. 1 und 2 OPat/BE). Privatbesitz wird daher nicht aufgeführt.

- 58 Die Eintragung eines Objekts hat folgende **Auswirkungen**: Das Objekt gilt als unveräusserlich (Art. 11 Abs. 2 LPat/BE), es darf nur mit Zustimmung der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei dauerhaft aus dem Kanton ausgeführt werden (Art. 11 Abs. 2 LPat/BE und Art. 10 OPat/BE) und muss nach den Regeln der Kunst aufbewahrt und instand gehalten werden (Art. 11 Abs. 3 LPat/BE). Da diese Wirkungen nicht für Kulturgüter von Privatpersonen gelten, stellt sich die Frage einer möglichen materiellen Enteignung im Sinne des Urteils «Balli» nicht (*siehe oben* N. 23). Dies könnte die recht restriktive Haltung des Kantons erklären.
- 59 Die in Art. 7 Abs. 1 OPat/BE aufgeführten zuständigen **Behörden** des Kantons sind verpflichtet, jeweils ein Verzeichnis der ihnen zugewiesenen beweglichen Kulturgüter zu erstellen (Art. 8 Abs. 1 OPat/BE). Gemäss Art. 8 Abs. 2 OPat/BE sind diese Listen unter Vorbehalt der Datenschutzgesetzgebung öffentlich zugänglich.
- 60 Zu beachten ist, dass Art. 10 LPat/BE die Erstellung eines **Inventars** (und nicht nur einer Liste) für das unbewegliche Kulturgut vorsieht. Dies zeugt davon, dass der Kanton Bern dem unbeweglichen Kulturgut offenbar nicht denselben Stellenwert beimisst wie dem beweglichen. Die Liste ist nämlich *a priori* und aufgrund ihrer Wirkungen ein weniger formelles Instrument als das Inventar.

3. Die Klassifizierung und die Liste der klassifizierten Vermögenswerte (Art. 12 und 20 bis 22 LPat/BE und Art. 17 bis 18 OPat/BE)

- 61 Gemäss Art. 20 Abs. 1 LPat/BE und Art. 12 Abs. 1 *in Verbindung mit* Art. 17 OPat/BE können bewegliche Vermögenswerte, die Privatpersonen gehören, *durch den* Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Eigentümer und dem Kanton klassifiziert werden, sofern die unveränderte und dauerhafte Erhaltung des Vermögenswerts im öffentlichen Interesse liegt. Dieser Vertrag muss insbesondere den Umfang des Schutzes und die Wirkungen der Klassierung festlegen (Art. 20 Abs. 1 LPat/BE). Es handelt sich dabei um eine **fakultative Klassierung**, da sie nur mit Zustimmung des Eigentümers erfolgt.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 LPat/BE werden klassierte Kulturgüter in die **Liste des klassierten Kulturguts** aufgenommen, sofern dies in der Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Kanton ausdrücklich vorgesehen ist. Auch hier ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Weder das Gesetz noch die Verordnung enthalten Bestimmungen über die Wirkungen der Aufnahme eines beweglichen Kulturguts in die Liste des klassierten Kulturguts. 62

Die **Zuständigkeit** für die Erstellung dieser Liste liegt beim Amt für Kultur (Art. 12 Abs. 1 LPat/BE und Art. 18 Abs. 1 OPat/BE). Die Liste ist öffentlich und kann bei der kantonalen Fachstelle und den Gemeinden eingesehen werden (Art. 12 Abs. 2 LPat/BE). Sie ist nicht mit dem Bundesinventar verknüpft. 63

E. Gesetzgebung des Kantons St. Gallen

Die beiden Gesetzestexte des Kantons St. Gallen zum Schutz seines Kulturerbes sind das Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 (KEG/SG; RS/SG 277.1) und die Verordnung über das Kulturerbe vom 18. Juni 2019 (KEV/SG; RS/SG 277.12). Ziel ist es, die Erhaltung und Weitergabe von beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Kulturgütern, die zum kantonalen Kulturerbe gehören, zu regeln (Art. 1 Abs. 1 KEG/SG). 64

Der Kanton verfügt über ein einziges **Mittel zum Schutz** seines beweglichen Kulturerbes, nämlich die Unterstellung des Objekts unter Schutz, was wiederum dessen Aufnahme in das kantonale Inventar zur Folge hat (Art. 8 bis 20 KEG/SG und Art. 5 bis 6 KEV/SG). 65

Gemäss Art. 8 KEG/SG gibt es zwei Möglichkeiten, das Verfahren zur **Unterstellung** eines beweglichen Kulturguts einzuleiten: entweder durch den Eigentümer oder durch die zuständige kantonale Stelle. Konkret erfolgt die Unterschutzstellung entweder *durch eine* Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zuständigen Departement oder durch einen Regierungsbeschluss, wenn das Kulturgut dem Kanton, einer Anstalt oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftung gehört (Art. 9 Abs. 1 KEG/SG). Gemäss Art. 5 Abs. 1 KEV/SG regelt die Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Departement des Innern mindestens den Gegenstand der Schutzmassnahme (lit. a), die Pflichten des Eigentümers und die weiteren Wirkungen der Schutzmassnahme im Sinne der Art. 11 bis 18 KEG/SG (lit. b) 66

sowie die Dauer des Vertrags und die Bedingungen für dessen Kündigung (lit. c).

- 67 Art. 11 Abs. 1 KEG/SG sieht vor, dass ein unter Schutz gestelltes Kulturgut, dessen Eigentümer gegen seinen Willen enteignet wurde, nicht gutgläubig erworben werden kann und dass das Rückgaberecht nicht verjährt. Diese **Auswirkungen** gehören zu denen, die die Kantone gemäss Art. 4 Abs. 2 LTBC vorsehen können.

Der Eigentümer oder Besitzer hat zudem verschiedene Pflichten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und der Erhaltung des Gutes zu erfüllen (Art. 12 KEG/SG). Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. a KEG/SG kann bei Nichtbeachtung eine Busse von bis zu 30'000 Franken verhängt werden.

Art. 13 KEG/SG sieht ein generelles Verbot der endgültigen Ausfuhr von Kulturgütern ins Ausland vor (Bst. a) und in einen anderen Kanton nur, wenn das Kulturgut für die kantonale Bevölkerung identitätsstiftend ist (Bst. b). Wenn die Ausfuhrbeschränkungen eine enteignungsähnliche Beschränkung des Eigentumsrechts darstellen, hat der private Eigentümer Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 14 Abs. 1 KEG/SG). Dieser Artikel ist wahrscheinlich eine Folge des Urteils «Balli» (*siehe oben N. 23*). Die vorübergehende Ausfuhr ins Ausland unterliegt der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 15 Abs. 1 KEG/SG). Abs. 3 desselben Artikels präzisiert, dass diese Behörde bestimmten Institutionen eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilen kann, wenn diese gewährleisten, dass sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung dauerhaft erfüllen können. Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b KEG/SG wird, wer ein unter Schutz gestelltem Kulturgut rechtswidrig ausführt, mit einer Busse von bis zu 30'000 Franken bestraft.

Die Veräusserung eines zum Vermögen des Kantons gehörenden und unter Schutz gestellten Gegenstands bedarf der Zustimmung der Regierung (Art. 18 KEG/SG).

- 68 Gemäss Art. 10 Abs. 1 KEG/SG wird das unter Schutz gestellte bewegliche Kulturgut (im Sinne von Art. 9 KEG/SG) in das **Inventar des** Kulturguts aufgenommen. Art. 6 Abs. 1 KEV/SG regelt für jedes eingetragene bewegliche Kulturgut, welche Angaben im Inventar aufgeführt werden müssen, soweit diese bekannt sind oder mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können. Die Eintragung eines Kulturguts im Inventar wird gelöscht, wenn es nicht

mehr Bestandteil des beweglichen Kulturguts im Sinne der Artikel 3 und 4 des Gesetzes ist (Art. 10 Abs. 1 KEG/SG) nicht mehr Teil des bewegbaren Kulturguts im Sinne der Artikel 3 und 4 des Gesetzes (Art. 10 Abs. 1 KEG/SG).

Die **Führung** des Inventars obliegt der zuständigen kantonalen Stelle, die es 69 im Internet zu veröffentlichen hat. Die Angaben, die Rückschlüsse auf den Eigentümer (sofern es sich um eine Privatperson handelt) und den Aufbewahrungsort des Kulturguts zulassen, werden jedoch nicht veröffentlicht (Art. 10 Abs. 2 KEG/SG). Art. 10 Abs. 3 KEG/SG präzisiert, dass die zuständige kantonale Stelle die Verbindung des kantonalen Inventars mit demjenigen des Bundes gemäss Art. 4 LTBC sicherstellt. In der Praxis ist das Inventar des Kantons St. Gallen das einzige, das öffentlich und direkt *über den* dafür vorgesehenen Link auf der Website des Bundesamtes für Kultur (BAK) zugänglich ist.

F. Gesetzgebung im Tessin

Der Tessin regelt den Schutz des beweglichen und unbeweglichen Kulturguts 70 auf seinem Gebiet *mit* zwei **Gesetzen**, nämlich dem Gesetz über den Schutz der Kulturgüter vom 13. Mai 1997 (Legge sulla protezione dei beni culturali, im Folgenden: «Gesetz»; RS/TI 445.100) und die Verordnung über den Schutz der Kulturgüter vom 6. April 2004 (Regolamento sulla protezione dei beni culturali, im Folgenden: «die Verordnung»; RS/TI 445.110).

Zum Schutz der Kulturgüter auf dem Kantonsgebiet sieht das Gesetz **drei** 71 **Instrumente** vor: die Erfassung, die Unterschutzstellung und die Inventarisierung.

1. Die Erfassung (Art. 31 und 33 der Verordnung)

Gemäss Art. 31 der Verordnung sammelt das Amt für Kulturgüter (UBC) in 72 Form einer regelmässig aktualisierten **Erfassung** alle Informationen über bewegliche Kulturgüter.

Für den Zugang zu den **Daten** gilt Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes sinngemäss (Art. 73 33 der Verordnung). Demnach setzt der Zugang zu Verwaltungsdaten ein berechtigtes Interesse voraus, während die übrigen Daten öffentlich zugänglich sind.

2. Die Unterschutzstellung (Art. 19 bis 31 des Gesetzes und Art. 17 bis 24 der Verordnung)

- 74 Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes sind **bewegliche Kulturgüter**, die anerkannten Kulturinstitutionen gehören, *ipso jure* geschützt. Kulturgüter in Privatbesitz werden nur dann unter Schutz gestellt, wenn sie für die Tessiner Kultur von ausserordentlicher Bedeutung sind (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes).
- 75 Gemäss Art. 17 der Verordnung kann das **Verfahren zur** Unterstellung eines beweglichen Kulturguts in Privatbesitz vom Amt für Kulturgüter (UBC) oder vom Eigentümer eingeleitet werden. In der Praxis erfolgt die Unterschutzstellung *durch einen* Verwaltungsbeschluss des Staatsrats (Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes) oder den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung). Sowohl der Beschluss als auch der Vertrag können bei Bedarf geändert werden (Art. 18 Abs. 2 der Verordnung).
- 76 Die Unterschutzstellung eines Kulturguts hat verschiedene **Auswirkungen** für den Eigentümer. Eine davon ist die Verpflichtung, das Gut durch regelmäßige Instandhaltung in seiner Substanz zu erhalten (Art. 23 des Gesetzes).

Der Eigentümer eines unter Schutz gestellten Kulturguts ist zudem verpflichtet, vor Eingriffen, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Kulturguts verändern könnten, die Genehmigung des Staatsrats einzuholen (Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes). Diese Verpflichtung gilt nur für private Eigentümer. Anerkannte kulturelle Einrichtungen benötigen keine Genehmigung für Eingriffe in ihre Güter (Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes).

- 77 Was die Möglichkeit der **Veräusserung** des unter Schutz gestellten Objekts betrifft, so ist in Artikel 26 Abs. 1 des Gesetzes und Artikel 21 Abs. 2 und 3 der Verordnung vorgesehen, dass der Eigentümer, der davon Gebrauch machen will, unverzüglich den Staatsrat, das Amt für Kulturgüter (UBC) und seine Wohnsitzgemeinde zu informieren hat. Wer diese Mitteilung vorsätzlich unterlässt, macht sich strafbar (Art. 49 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Gesetzes). Der Eigentümer kann somit frei über sein Vermögen verfügen, sofern er die zuständigen kantonalen Behörden davon in Kenntnis setzt. Der Kanton und die Gemeinde verfügen dann über ein Vorkaufsrecht (Art. 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes). Die Frist für die Ausübung des Rechts beträgt drei Monate ab Mitteilung des Verkaufs (relative Frist) und läuft spätestens zwei Jahre nach der Veräusserung ab (absolute Frist) (Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes).

Die Veräusserung von beweglichen Vermögenswerten, die öffentlichen Einrichtungen gehören, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Staatsrat (Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes). Jede Veräußerung ohne Genehmigung ist gemäß Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes als nichtig anzusehen. Im Falle eines rechtswidrigen Verkaufs kann die öffentliche Einrichtung außerdem strafrechtlich verfolgt werden (Art. 49 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 des Gesetzes).

Jede Änderung des **Standorts** des unter Schutz gestellten Gutes innerhalb der Kantons Grenzen ist unverzüglich dem Staatsrat und dem Amt für Kulturgüter (UBC) mitzuteilen, wobei anerkannte Kulturinstitutionen von dieser Verpflichtung ausgenommen sind (Art. 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und Art. 23 Abs. 1 der Verordnung). 78

Die Ausfuhr aus dem Kanton unterliegt gemäss Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes der vorherigen Genehmigung durch den Staatsrat. Diese Genehmigungspflicht gilt für endgültige und/oder vorübergehende Ausfuhren. Anerkannte Kulturinstitutionen sind jedoch gesetzlich berechtigt, ihre unter Schutz gestellten Güter vorübergehend auszuführen (Art. 29 Abs. c3 des Gesetzes). Wer vorsätzlich ein geschütztes Kulturgut ohne Bewilligung ausführt, macht sich strafbar (Art. 49 Abs. 1 lit. c des Gesetzes).

3. Das Inventar (Art. 42 bis 43 des Gesetzes und Art. 32 der Verordnung)

Das Gesetz sieht die Erstellung eines **Inventars** der unter Schutz gestellten beweglichen Kulturgüter vor. Die Zuständigkeit für dessen Erstellung und Aktualisierung liegt beim Amt für Kulturgüter (KBH). Dieses muss zudem zwischen beweglichen Kulturgütern, die unter Schutz gestellt wurden, und Kulturgütern unterscheiden, die im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung oder einer Katastrophe im Sinne des KHG geschützt werden müssen (Art. 42 des Gesetzes und Art. 32 Abs. 1 der Verordnung). 79

Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes präzisiert, dass das Inventar für jedes geschützte Kulturgut einen **Informationsbogen** enthält. Gemäss Art. 32 Abs. 2 der Verordnung müssen diese mindestens die Bezeichnung des Kulturguts (Bst. a), seinen Standort (Bst. b), das Eigentum (Bst. c) sowie die Beschreibung, die Begründung und den Umfang des Schutzes (Bst. d). 80

- 81 Was die **Veröffentlichung** betrifft, so ist vorgesehen, dass der Zugang zu den Verwaltungsdaten ein berechtigtes Interesse voraussetzt, während die übrigen Daten öffentlich zugänglich sind (Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes). Auf der Website des Bundesamtes für Kultur (BAK) wird auf ein kantonales Inventar des Kantons Tessin verwiesen, das nicht direkt öffentlich zugänglich ist und für das eine Kontaktaufnahme mit der UBC erforderlich ist.



UNIVERSITÉ
DE GENÈVE

UNESCO Chair in the International Law
of the Protection of Cultural Heritage

Fondation Ernst et Lucie Schmidheiny



FONDS SPITZER



LITERATURVERZEICHNIS

Amtliche Dokumente

Message relatif à la Convention de l'UNESCO de 1970 et à la loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (LTBC) du 21.11.2001, FF 2002 505, disponible sur <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2002/93/fr>.

Lehre

Bandle Anne Laure/Renold Marc-André, Droit de l'art et des biens culturels, Bâle 2022.

Boillat Marie, Trafic illicite de biens culturels et coopération judiciaire internationale en matière pénale, Genève 2012.

Gabus Pierre/Renold Marc-André, Commentaire LTBC. Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (LTBC), Zurich 2006.

Pannatier Kessler Delphine, Art. 728 CC, in: Pichonnaz, Pascal/Foëx, Bénédict/Piotet, Denis (édit.), Commentaire romand, Code civil II (Art. 457-977 CC, Art. 1-61 Tit. fin. CC), Bâle 2016.

Raschèr Andrea F. G./Bauen Marc/Fischer Yves/Zen-Ruffinen Marie-Noëlle, Cultural Property Transfer. Transfert des biens culturels. Trasferimento dei beni culturali. Kulturgütertransfer, Zurich 2005.

Raschèr Andrea F. G./Renold Marc-André/Desboeufs Morgane, Kulturgütertransfergesetz, in : Mosimann Peter/Renold Marc-André/Raschèr Andrea F. G. (édit.), Kultur, Kunst, Recht : schweizerisches und internationales Recht, 2^e éd., Bâle 2020.

Renold Marc-André/Contel Raphael, Rapport national – Suisse, in: Cornu, Marie (édit.), Protection de la propriété culturelle et circulation des biens culturels - Étude de droit comparé Europe/Asie, Paris 2008, p. 323–428

Steinauer Paul-Henri, Les droits réels. Propriété foncière/Propriété mobilière/Généralités sur les droits réels limités/Servitudes foncières, Tome II, 5^e éd., Berne 2020.

Weber Marc, Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer, zsr/rds (2004) I, p. 495–528.

Rechtsprechung

ATF 113 Ia 368, JdT 1989 I 411.